



Amtsblatt für Brandenburg

21. Jahrgang

Potsdam, den 28. Juli 2010

Nummer 29

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung (NSER)	1141
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	
Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards	1155
Ministerium des Innern	
Errichtung der Stiftung Gesunde Kinder	1155
Landesamt für Bauen und Verkehr	
Allgemeinverfügung Nr. 01/2010 des Landesamtes für Bauen und Verkehr zur Genehmigung verkleinerter zweizeiliger Kennzeichen an Krafträdern, die vor dem 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der DDR zugelassen waren - Ausnahmen gemäß § 47 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung	1156
Landesumweltamt Brandenburg	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 17268 Templin	1157
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung eines Schrottlager- und -umschlagplatzes in 15562 Rüdersdorf	1157
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb zweier Windkraftanlagen in 15326 Zeschdorf, OT Alt Zeschdorf	1158
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb zweier Windkraftanlagen in 15306 Fichtenhöhe, OT Carzig	1158
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung eines Geflügelschlachthofes in 15859 Storkow	1159
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung eines Heizwerkes in 15344 Strausberg	1160

Inhalt	Seite
Wesentliche Änderung der Schweinezuchtanlage in 16831 Rheinsberg, OT Heinrichsdorf	1160
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16845 Breddin, OT Voigtsbrügge	1161
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Enten in 14806 Belzig	1162
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes von neun Windkraftanlagen in 19348 Plattenburg/Ortsteil Krampfer im Landkreis Prignitz	1162
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) am Standort 04924 Bad Liebenwerda, OT Lausitz	1163
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS 	
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Beschluss des Medienrates zur Auswahl eines Veranstalters für die UKW-Hörfunkfrequenzen 98,2 MHz (Berlin), 105,9 MHz [Frankfurt (Oder)], 95,5 MHz (Eisenhüttenstadt) und 90,4 MHz (Guben)	1164
Satzung über den Zugang zu ALEX Offener Kanal Berlin	1165
Ausschreibung in Brandenburg verfügbarer UKW-Hörfunkfrequenzen	1167
Ausschreibung der in Berlin verfügbaren UKW-Hörfunkfrequenz 101,9 MHz	1168
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE 	
Zwangsversteigerungssachen	1170

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung (NSER)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 14. Juni 2010

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung/Handlungsfelder
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Besondere Bestimmungen zur Förderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Nummer 2.1.1
- 9 Besondere Bestimmungen zur Gewährung von Darlehen aus dem Stadtentwicklungsfonds nach Nummer 1.1
- 10 Geltungsdauer

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-OP) für den Zeitraum 2007 - 2013 und der für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte¹ in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen in Form von Zuschüssen und Darlehen an Zuwendungsempfänger nach den Nummern 3.1 und 8.2 dieser Richtlinie.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens entsprechend dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die EFRE-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1 - 41) zur Verfügung. Daher können die Fördersätze für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren.

- 1.3 Ausnahmeentscheidungen von dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Landesamts für Bauen und Verkehr (LBV). Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL), der EFRE-Verwaltungsbehörde und dem Ministerium der Finanzen (Mdf).

2 Gegenstand der Förderung/Handlungsfelder

- 2.1 Maßnahmen der kleinräumigen Wirtschaftsförderung: Stärkung und Stabilisierung der Städte, Quartiere und Innenstädte als Wirtschafts-, Handels- und Infrastrukturstandorte
 - 2.1.1 Förderung der unternehmerischen Initiative und der lokalen Beschäftigung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), soweit keine Förderfähigkeit nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaft“, Teil Gewerbliche Wirtschaft (GRW-G) besteht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der De-minimis-Verordnung². Es gelten die besonderen Bestimmungen nach Nummer 8 dieser Richtlinie.
 - 2.1.2 Unterstützung der Städte bei der Ansiedlung, Stärkung und Stabilisierung der in lokalen, nicht exportorientierten Wertschöpfungsbeziehungen und Absatzmärkten eingebetteten KMU und ihres wirtschaftlichen Umfeldes, soweit keine Förderfähigkeit nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaft“, Teil Gewerbliche Wirtschaft (GRW-G) besteht
- 2.2 Beseitigung städtebaulicher und ökologischer Missstände, Reaktivierung und Renaturierung von Brachflächen, Attraktivitäts- und Funktionssteigerung der öffentlichen Räume, Entflechtung von Nutzungskonflikten, Verbesserung des Stadtbildes, Verbesserung der Aufenthaltsqualität städtischer Räume für alle Bevölkerungsgruppen
- 2.3 Verbesserung der städtischen Verkehrsverhältnisse im Zusammenhang mit der angestrebten Standortaufwertung und Umweltverbesserung
- 2.4 Umbau, Ertüchtigung und Anpassung der sozialen Infrastrukturen im Zusammenhang mit dem Wandel der Stadt- und Nutzerstruktur
- 2.5 Umbau, Sanierung und Anpassung der bildungsbezogenen Infrastrukturversorgung an die demografische Entwicklung
- 2.6 Stadtteilmanagement und -marketing: Stabilisierung und Aktivierung der Bewohner- und Nutzerstrukturen in

¹ Dies sind insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 in der jeweils geltenden Fassung.

² Siehe Nummer 8.4.1

den Innenstädten und Stadtquartieren, Netzwerkarbeit, Schaffung selbsttragender Bewohnerorganisationen, Unterstützung von Familien und Älteren im Quartier

- 2.7 „Urban-Culture“: Modernisierung, Profilierung und demografische Anpassung der kulturellen Infrastrukturen und Einrichtungen in den Städten sowie Erhaltung und Inwertsetzung des historischen und kulturellen Erbes

Eine Konkretisierung der förderfähigen Maßnahmen ist der Anlage dieser Richtlinie zu entnehmen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie können die Städte des Landes Brandenburg erhalten, die auf der Grundlage des im EFRE-OP beschriebenen Auswahlverfahrens in das Förderprogramm zur nachhaltigen Stadtentwicklung aufgenommen wurden. Dies sind:

- Brandenburg an der Havel,
- Cottbus,
- Eberswalde,
- Eisenhüttenstadt,
- Frankfurt (Oder),
- Fürstenwalde/Spree,
- Königs Wusterhausen,
- Neuruppin,
- Oranienburg,
- Potsdam,
- Prenzlau,
- Schwedt/Oder,
- Senftenberg,
- Spremberg und
- Wittenberge.

Weiterhin können kleine und mittlere Unternehmen in den genannten Städten nach Nummer 8.2 dieser Richtlinie Zuwendungen erhalten.

Bei einer Darlehensförderung nach Nummer 9 können neben den in Absatz 1 genannten Städten im Einzelfall auch kommunale Unternehmen, an denen die Städte zu mindestens 51 Prozent beteiligt sind, Zuwendungsempfänger sein.

- 3.2 Die Stadt kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.7 sowie das Eigentum daran an natürliche oder juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen (zum Beispiel über städtebaulichen Vertrag im Sinne von § 11 des Baugesetzbuches), soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Förderziele der Richtlinie werden gewahrt.
- Die Interessen der Stadt werden gewahrt, indem diese ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projektes behält.
- Die wirtschaftliche Aktivität der Betreiber hat sich auf den Betrieb beziehungsweise die Vermarktung

der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Sie dürfen die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

- Die Bestimmungen der Nummer 4.4 werden eingehalten.
- Die Übertragung induziert keinen Beihilfecharakter im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vgl. ABl. C 306 vom 17.12.2007; ABl. C 290 vom 30.11.2009).

Vor Bewilligung der Fördermittel hat die Stadt als Träger einer Maßnahme nach den Nummern 2.1.2 bis 2.7 zu prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmen Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht.

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.7 muss gewährleistet sein, dass bei der Übertragung von gemeindlichen Durchführungsaufgaben an beauftragte Unternehmen von dieser Seite keine weiteren Verwertungsinteressen an der späteren privatrechtlichen Durchführung der Maßnahme bestehen, insbesondere ist eine Tätigkeit als Bauträger ausgeschlossen.

Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Grundlage der Zuwendungen sind der vom Kabinett beschlossene Masterplan „Starke Städte - Stadtumbau“ und das jeweils aktuelle Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt. Auf der Grundlage des INSEK ist ein integrierter Ansatz zu verfolgen, der die Handlungsfelder nach Nummer 2 umfasst und entsprechend dem EFRE-OP partizipative, integrierte und nachhaltige Strategien verfolgt, mit denen der starken Konzentration von wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Problemen in der Stadt begegnet werden soll, um so einen Beitrag zur Beschäftigung, zur Wirtschaftsreform und zum sozialen Zusammenhalt entsprechend der Lissabon-Strategie der Europäischen Union (EU) zu leisten. Dabei soll das INSEK an die vorhandenen Potenziale anknüpfen. Entsprechend dem nationalen EFRE-OP müssen die Querschnittsziele der EU (insbesondere Umwelt und Chancengleichheit) systematisch berücksichtigt werden. Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ist einzuhalten.

Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales ist nachzuweisen.

4.2 Eine Zuwendung wird nur ausgereicht, wenn die Maßnahme nicht von anderen Stellen durchgeführt wird beziehungsweise die Ausgaben nicht von anderen Stellen zu tragen sind oder im Rahmen eines anderen Programms gefördert werden.

4.3 Ausschreibungs- und Vergabeverfahren

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten und anzuwenden. Dies gilt auch für Vorhaben nach Nummer 2.1.1.

4.4 Zusätzliche Anforderungen

4.4.1 Sicherung des fachübergreifenden Ansatzes

Die Stadt muss durch Etablierung von horizontal und vertikal integrierenden Arbeits-, Entscheidungs- und Verantwortungsebenen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der fachübergreifende, auf die gebietsbezogenen endogenen Potenziale setzende Ansatz des Programms zugunsten der Stadt und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner umgesetzt werden kann. Dies ist der Antragsbehörde nach Nummer 7.4.1 in geeigneter Form nachzuweisen.

Beispielsweise erfolgt dies durch die Einrichtung fachübergreifend zusammengesetzter, kommunalpolitisch verantwortlicher Steuerungsgruppen.

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erfolgt entsprechend der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft an den Rat und das Europäische Parlament Nr. 385 vom 13.7.2006 beispielsweise durch

- den Aufbau dauerhafter Arbeitskreise, in denen alle öffentlichen und privaten Partner, auch Wohlfahrts- und Familienverbände, Kinderorganisationen, Migrationsbeiräte, Behindertenvertretungen, lokale Interessengruppen sowie die Bewohnerinnen und Bewohner vertreten sind,
- die Einrichtung beziehungsweise Beauftragung eines Stadteilmanagements, das Anforderungen und Ideen, Akteure und mögliche Projektträger ermittelt, sie zur Mitarbeit sowie zur Vernetzung ihrer Aktivitäten und Kenntnisse motiviert,
- die Einrichtung von Bürgerbüros als Zentren der Öffentlichkeitsarbeit und Mitwirkungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger.

4.4.2 Netzwerk

Die Städte, die im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, sind verpflichtet, einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch zu Anwendungsfragen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zu pflegen sowie durch Netzwerkarbeit eine hohe Qualität und Effektivität der integrierten Stadtentwicklung zu sichern. Sofern dabei Schnittmengen zum Erfahrungsaustausch zwischen den im

EFRE-OP verankerten regionalen Wachstumskernen bestehen, ist auf Abstimmung und Widerspruchsfreiheit zu achten.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss und/oder Darlehen

Die Zuwendungen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.7 können, soweit die Voraussetzungen nach Nummer 3.2 erfüllt sind, als Zuschüsse an Dritte weitergeleitet werden.

Auf die Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 LHO wird verwiesen.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Umsetzung der im INSEK festgelegten Handlungsstrategie und zentralen Vorhaben(bündel) dienen und nicht durch diese Richtlinie ausgeschlossen werden.

5.4.2 Nichtzuwendungsfähige Ausgaben

Nichtzuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die die Stadt auf der Grundlage anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen zu tragen verpflichtet ist (gemeindliche Pflichtaufgaben).

Weiterhin ist Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zu beachten, wonach folgende Ausgaben nicht aus dem EFRE zuwendungsfähig sind:

- Sollzinsen,
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- der Kostenanteil für den Erwerb von Grundstücken, der 10 Prozent der gesamten förderfähigen Ausgaben übersteigt, und
- Ausgaben für den Wohnungsbau.

5.4.3 Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.7 regelmäßig 75 Prozent der zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben (Anteilfinanzierung) und ist mit mindestens 25 Prozent durch einen kommunalen Mitleistungsanteil zu komplementieren. Der Zuschuss muss mindestens 5 000 Euro betragen.

Der Anteil der EFRE-zuschussfähigen Ausgaben einer Maßnahme darf nicht unter 50 Prozent liegen.

5.5 Kommunalen Miteleistungsanteil (KMA)

5.5.1 Der KMA kann für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.7 befristet bis zum 31. Dezember 2011 durch den Einsatz von Mitteln aus den Städtebauförderungsrichtlinien des Landes in der jeweils geltenden Fassung vermindert werden, sofern die Maßnahmen auch nach diesen Richtlinien förderfähig sind.

5.5.2 Der KMA kann ganz oder teilweise durch Mittel des Landkreises ersetzt werden, solange die Bestimmungen anderer zur Kofinanzierung in Anspruch genommener Förderrichtlinien dies nicht ausschließen.

5.5.3 Werden Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.7 mit Maßnahmen gemäß § 260 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehungsweise § 16d Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) verbunden, so gelten die dabei anrechenbaren Fördermittel der Bundesagentur für Arbeit als KMA. Von der Stadt ist ein KMA von mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. Würde sich daraus eine Überfinanzierung der Maßnahme ergeben, verringert sich die Förderung nach dieser Richtlinie entsprechend.

Diese Regelung gilt auch für den Fall der Weiterleitung der Zuwendung an einen Dritten, wenn dieser die Maßnahme nach den Nummern 2.1 bis 2.7 mit einer Maßnahme gemäß § 260 SGB III verbindet.

5.5.4 Die Stadt hat die Sicherung des KMA durch die Einstellung in den Haushalt in Form einer Erklärung gegenüber der Antragsbehörde nach Nummer 7.4.1 beziehungsweise Nummer 7.4.2 nachzuweisen.

5.6 Die Pflicht zur Erhebung von Einnahmen gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt. Die Bestimmungen des Artikels 55 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 finden bei allen Einnahmen schaffenden Investitionen Anwendung. Bei Einnahmen schaffenden Maßnahmen im Sinne von Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 müssen die Nettoeinnahmen bei der Bestimmung der Höhe der zuschussfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Maßnahmen in Regionalen Wachstumskernen erhalten bei gleicher Qualität Vorrang.

6.2 Durch geeignete Organisationsstrukturen ist sicherzustellen, dass Betroffenen und Trägern öffentlicher Belange ausreichend Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Entwicklung von Vorhaben gegeben wird.

6.3 Bei Einzelvorhaben an Denkmälern, im Geltungsbereich von Denkmalbereichssatzungen und bei Einzelmaßnahmen in der Umgebung eines Denkmals ist bereits in einer frühen Phase der Entwicklung von Einzelmaßnah-

men die für den Denkmalschutz zuständige Stelle unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bodendenkmalpflege einzubeziehen.

6.4 Bei der Errichtung, Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden ist den energetischen Anforderungen zur Sicherstellung der Klimaschutzziele Rechnung zu tragen.

6.5 Die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Einzelmaßnahmen ist nachzuweisen.

Dieser Nachweis umfasst auch die Mittel, die zur vollständigen Vorfinanzierung der Maßnahmen auf dem Kapitalmarkt bis zur Erstattung der zuwendungsfähigen Ausgaben durch die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.4.3 aufgenommen werden müssen. Hierunter fällt auch die Vorfinanzierung von zukünftig zu realisierenden Einnahmen.

Sofern andere Förderprogramme des Landes oder der Bundesagentur für Arbeit in die Gesamtfinanzierung einzubeziehen sind, ist dies ebenfalls darzustellen.

6.6 Die Stadt und die KMU, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, verpflichten sich, illegale Beschäftigung zu verhindern. Diese Verpflichtung wird auf Dritte übertragen, die ein im Rahmen dieser Richtlinie gefördertes Vorhaben durchführen.

6.7 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds³ der Europäischen Union (unter anderem aus dem Operationellen Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds Förderperiode 2007 - 2013, dem Operationellen Programm Verkehr EFRE Bund 2007 - 2013 beziehungsweise dem Operationellen Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds - ESF - in der Förderperiode 2007 - 2013 oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER) für den genannten Zweck erfolgt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag durch die Stadt bei der Antragsbehörde nach Nummer 7.4.1 zu stellen. Inhaltlich zusammenhängende Vorhaben sind in einem Antrag zusammenzufassen.

Die Stadt erstellt dazu alle Unterlagen, die für die Bewilligung der Maßnahme notwendig sind, beziehungsweise fügt ihrem Antrag alle erforderlichen Unterlagen bei, die durch einen Dritten erstellt wurden, und bescheinigt, dass die Maßnahme der Festlegung der Themen-

³ Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

felder und räumlichen Schwerpunkte des INSEK entspricht.

7.1.2 Die Antragsbehörde nach Nummer 7.4.1 leitet die positiv bewerteten Anträge, die ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des MIL liegen, mit einem fachlichen Votum an die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.4.3 weiter.

7.1.3 Die Antragsbehörde nach Nummer 7.4.1 leitet die Anträge, die eine ressortübergreifende Förderung vorsehen oder bei denen die Einbeziehung eines oder mehrerer Fachressorts erforderlich ist, mit einer Stellungnahme zur

- Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen,
- Förderwürdigkeit, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze und Ziele dieser Richtlinie,
- Dringlichkeit des Vorhabens,
- Ableitung der beantragten Maßnahme aus dem INSEK und
- Einschätzung der zuwendungsfähigen Ausgaben

an die Lenkungsgruppe nach Nummer 7.3.1 weiter.

7.1.4 Die von der Lenkungsgruppe bestätigten Anträge werden an die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.4.3 weitergeleitet.

7.1.5 Zuwendungsbescheide werden von der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.4.3 erlassen.

Ablehnungsbescheide werden von der jeweils zuständigen Antragsbehörde nach Nummer 7.4 erlassen. Wird ein Antrag für eine Maßnahme nach den Nummern 2.1.2 bis 2.7 erst im Rahmen der Prüfung der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.4.3 abgelehnt, erlässt diese auch den Ablehnungsbescheid.

7.1.6 Die Lenkungsgruppe nach Nummer 7.3.1 wird von der Bewilligungsstelle nach Nummer 7.4.3 monatlich über den Stand der Bewilligungen zum Fördergegenstand Nummer 2.1.1 informiert.

7.2 Baufachliche Prüfung

7.2.1 Die baufachliche Prüfung ist bei der Antragstellung und der Verwendung der Zuwendung nach den Grundsätzen der Nummern 6.5 bis 6.8 VVG zu § 44 LHO für die gesamte Baumaßnahme von einer bautechnischen Dienststelle durchzuführen. Für alle Maßnahmen sind die in den Städtebauförderungsrichtlinien des MIL in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegten Förderobergrenzen anzuwenden.

7.2.2 Für Baumaßnahmen, bei denen die Summe aller Zuwendungen bis zu 500 000 Euro beträgt, führt die Stadt eigenverantwortlich die baufachliche Prüfung durch (Nummer 6.2.1 VVG zu § 44 LHO). Soweit es die Art der Maßnahme zulässt, ist dabei der „Katalog förder-

fähiger Maßnahmen und Kosten“ in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten.

7.2.3 Erklärt die Stadt, dass eigene personelle Kapazitäten für die Durchführung der baufachlichen Prüfung nicht zur Verfügung stehen, kann sie einen privaten Dritten beauftragen. Die dafür entstehenden Honorare können in einer Höhe von bis zu 2 Prozent der Gesamtbaukosten (bei Hochbauten nach DIN 276) als zuschussfähige Nebenkosten anerkannt werden.

7.2.4 Für Baumaßnahmen, bei denen die Summe aller Zuwendungen mehr als 500 000 Euro beträgt, entscheidet die Antragsbehörde nach Nummer 7.4.1 im Rahmen der Nummern 6.1 und 6.3 VVG zu § 44 LHO sowie Nummern 6.1 und 6.3 VV zu § 44 LHO über die Beauftragung der zuständigen staatlichen Bauverwaltung mit der baufachlichen Prüfung. Die zuständige staatliche Bauverwaltung wird auf jeden Fall beteiligt, wenn

- eine Förderung des Vorhabens durch mehrere Zuwendungsgeber des Landes oder des Bundes erfolgt und
- die Stadt aufgrund der Besonderheit des Vorhabens über keine ausreichenden baufachlichen Grundlagen und Erfahrungen für die Beurteilung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hinsichtlich Planung und Konstruktion sowie der Angemessenheit der Kosten verfügt.

7.3 Lenkungsgruppe

7.3.1 Für die fachliche Begleitung der Umsetzung von Maßnahmen dieser Richtlinie, die einen ressortübergreifenden Ansatz haben und/oder eine ressortübergreifende Förderung erhalten sollen, ist die Lenkungsgruppe zuständig. Sie setzt sich aus einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter der folgenden Behörden zusammen:

- MIL (Vorsitz und Federführung),
- Staatskanzlei,
- Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten,
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie,
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur,
- Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und
- Antragsbehörde nach Nummer 7.4.1 und Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.4.3.

Die Lenkungsgruppe befürwortet im Einvernehmen die umzusetzenden Maßnahmen (ausgenommen Fördergegenstand nach Nummer 2.1.1).

7.3.2 Die Lenkungsgruppe wird durch das MIL im Bedarfsfall einberufen. Zu den Sitzungen können betroffene Städte und zusätzliche fachliche Vertreter der Ressorts eingeladen werden.

- 7.4 Antrags- und Bewilligungsbehörde
- 7.4.1 Antragsbehörde für die Fördergegenstände Nummern 2.1.2 bis 2.7 ist das
Landesamt für Bauen und Verkehr - Abteilung 3,
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten.
- 7.4.2 Antragsbehörde für den EFRE-finanzierten Anteil des Fördergegenstandes Nummer 2.1.1 ist die
InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB),
Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam.
- 7.4.3 Bewilligungsbehörde ist die
InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB)
Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam.
Sie übt ihr Ermessen als zwischengeschaltete Stelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 aus.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten entsprechend der rechtlichen Stellung des Zuwendungsempfängers die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 7.5.2 Aufgrund des Einsatzes von EFRE-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet sowie im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern teilweise veröffentlicht. Ferner sind wegen der Kofinanzierung durch Europäische Strukturfondsmittel besondere Publizitätsvorschriften⁴ einzuhalten.
- 7.5.3 Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).
Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen an private oder öffentliche Betriebe oder Unternehmen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als solche zu bezeichnen.
- 7.5.4 Abweichend von den VV/VVG zu § 44 LHO wird bestimmt:
- Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden (VV/VVG Nummer 7 zu § 44 LHO).
- Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn
a) die Zuwendungsempfänger nach Nummer 8.2 den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt haben und dieser abschließend geprüft wurde;
b) die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) beziehungsweise gemäß Nummer 6 ANBest-P vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt haben.
- 7.5.5 Der Verwendungsnachweis ist für jeden Zuwendungsbescheid getrennt zu führen. Er ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 7.6 Übergangsregelung
Den Regelungen dieser Richtlinie unterliegen auch die Förderanträge,
- die noch während der Geltung der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung vom 13. Juni 2008 bei den Antragsbehörden nach den Nummern 7.4.1 und 7.4.2 eingegangen sind, jedoch bis zu ihrem Außerkrafttreten am 31. Dezember 2009 nicht mehr bewilligt werden konnten und
- die im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden.
- 8 Besondere Bestimmungen zur Förderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Nummer 2.1.1**
Für die Förderung nach Nummer 2.1.1 gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie. Abweichende Bestimmungen von den Nummern 3 bis 7 werden nachfolgend geregelt.
- 8.1 Gegenstand der Förderung
Es sind investive und nicht investive Maßnahmen förderfähig, die der Sicherung und Erweiterung bestehender

⁴ Insbesondere Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 in der jeweils geltenden Fassung

Unternehmen oder der Gründung beziehungsweise Ansiedlung neuer Unternehmen dienen.

8.2 Zuwendungsempfänger

8.2.1 Zuwendungsempfänger sind KMU des Einzelhandels, der Gastronomie, Handwerksbetriebe, Fuhrunternehmen mit Ausnahme der Finanzierung von Kraftwagen und sonstige Dienstleister, die eine Betriebsstätte innerhalb des Stadtgebiets in einer der unter Nummer 3.1 genannten Städte haben und eine positive Förderstellung sowie die Zusicherung zur Übernahme des kommunalen Miteleistungsanteils der jeweiligen Stadt vorlegen. Vereine sind nicht förderfähig, da deren Hauptzweck nicht in der Ausübung einer gewerblichen/wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

8.2.2 KMU sind Unternehmen entsprechend der Definition im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33 - 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 (ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 22 - 29), unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 - 41). Artikel 3 der oben genannten Empfehlung der Kommission findet Anwendung.

8.2.3 Investoren und Nutzer/Betreiber der geförderten Wirtschaftsgüter und Leistungen müssen grundsätzlich identisch sein (Ausnahme: Vorliegen eines steuerlichen Instituts - Betriebsaufspaltung, Organschaft, Mitunternehmerschaft).

8.2.4 Ausschlussregelung

8.2.4.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen des Landwirtschafts-, Fischerei- und Ernährungssektors, mit Ausnahme von Nahrungsmittelherstellern und solchen Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung im Stadtgebiet dienen,
- Unternehmen der Urproduktion (zum Beispiel Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton und Steinen),
- Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen für Unternehmen des gesamten Verkehrssektors,
- Unternehmen des Großhandels, großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Fachhändlerketten,
- Franchiseunternehmen,
- Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie, Unternehmen des Schiffbaus, des Schiffsumbaus und der Schiffsreparatur sowie der Kunstfaserindustrie,
- Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler sowie entsprechende Unternehmen,

- Unternehmen für Finanzdienstleistungen und Versicherungen,
- Kreditinstitute,
- Unternehmen der Lagerhaltung,
- Unternehmen, die die Vermietung und Verpachtung von immobilien und mobilen Wirtschaftsgütern betreiben,
- Vergnügungsstätten (zum Beispiel Spielhallen),
- Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer,
- Steuerberaterinnen und Steuerberater,
- Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater und
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

8.2.4.2 Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen werden nicht gewährt.

8.3 Zuwendungsvoraussetzungen

8.3.1 Die Förderung erfolgt nur für Maßnahmen, die die unternehmerische Leistungsfähigkeit der KMU nachhaltig herstellen oder dauerhaft verbessern und dadurch vorhandene Arbeitsplätze gesichert beziehungsweise zusätzliche Arbeitsplätze neu geschaffen werden.

8.3.2 Maßnahmen können unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Die Förderung von KMU ist ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Zweck bereits andere öffentliche und/oder beihilferelevante Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Brandenburg gewährt werden (Ausnahme: Investitionszulage oder beihilfefreie Produkte öffentlicher Förderinstitute).
- Eine Eigenbeteiligung der Maßnahmeträger an den förderfähigen Kosten ist in jedem Fall Voraussetzung für die Förderung.
- Das antragstellende KMU ist verpflichtet, sich von der Stadt bescheinigen zu lassen, dass die Maßnahme den Zielen der Richtlinie und der Festlegung der Themenfelder und räumlichen Schwerpunkte des INSEK entspricht, die Stadt den kommunalen Miteleistungsanteil bereitstellt und die Maßnahme innerhalb von zwei Jahren umgesetzt werden kann. Die Stadt konzentriert sich dabei vorrangig auf Maßnahmen, die der Stabilisierung und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie der Schaffung neuer Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze dienen.
- Der Beginn der Maßnahme darf erst nach dem Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung erfolgen. Planung, Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten nicht als Maßnahmebeginn, wenn sie nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sind, sondern der Vorbereitung von Investitionen dienen.
- Die Maßnahme muss Aussicht auf Erfolg haben und ohne die Förderung nicht durchführbar sein.
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss nachweislich gesichert sein.

- Die Maßnahme muss mindestens eines der unter Nummer 8.3.3 aufgeführten Förderkriterien erfüllen. Das Gestaltungskriterium kann nur in Verbindung mit mindestens einem weiteren Kriterium berücksichtigt werden.

8.3.3 Förderkriterien

Die Maßnahme muss eines oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Förderkriterien erfüllen (siehe Nummer 8.3.2 letzter Anstrich):

- Arbeitsplatzkriterium
Es werden neue Arbeitskräfte eingestellt und die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme führt damit zur Schaffung von zusätzlichen dauerhaften sozialversicherungspflichtigen Arbeits- und/oder Ausbildungsplätzen innerhalb des Stadtgebiets.
- Ansiedlungskriterium
Es wird im Stadtgebiet ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte neu errichtet und die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.
- Erweiterungs- und Modernisierungskriterium
Die Betriebsstätte wird im Stadtgebiet erweitert, rationalisiert beziehungsweise modernisiert und die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.
- Existenzgründungskriterium
Eine nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme wird mit erwerbswirtschaftlichen Zielen, aus der eine Existenzgründung im Stadtgebiet erfolgt, realisiert. Diese unternehmerische Maßnahme muss einen nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes leisten.
- Innovationskriterium
Mit neuen Produktions- beziehungsweise Umwelt- und Energietechnologien wird eine innovative unternehmerische Maßnahme, die der Profilierung und Standortsicherung des Unternehmens in der Stadt dient, durchgeführt.
- Gestaltungskriterium
Es wird in gewerblich genutzte Gebäude und bauliche Anlagen investiert. Die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme trägt im Wesentlichen dazu bei, das städtebauliche Umfeld zu gestalten, eine Auslagerung zu vermeiden und das Stadtgebiet aufzuwerten.
- Wirtschaftsstrukturkriterium
Es wird die Versorgung der Bevölkerung oder anderer Unternehmen im Stadtgebiet mit ortsnah benötigten Produkten oder Dienstleistungen, die besondere Bedeutung für eine ausgewogene Versorgungsstruktur haben beziehungsweise der Entwicklung von Wertschöpfungsketten dienen, gesichert.
- Verflechtungskriterium
Es wird eine neue betriebliche Maßnahme durchgeführt, die neben betriebsinterner (betriebliche Wirkung) auch die wirtschaftliche Verflechtung des Unternehmens verbessert (überbetriebliche Wirkung), indem

- a) beim geförderten Unternehmen maßgebliche Verbesserungen von externen Beziehungen (zum Beispiel Kunden, Zulieferer, Geschäftspartner und Anlieger) herbeigeführt werden oder
- b) für eine Vielzahl von anderen Unternehmen im Stadtgebiet maßgebliche Verbesserungen der externen Beziehungen herbeigeführt werden.

8.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 8.4.1 Die nach dieser Förderrichtlinie ausgereichten Zuschüsse und Festbeträge werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 - 10) gewährt. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfe darf 200 000 Euro beziehungsweise 100 000 Euro bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen. Vor einer Förderung muss das antragstellende Unternehmen der Antragsbehörde nach Nummer 7.4.2 eine vollständige Übersicht über sonstige in den letzten drei Kalenderjahren erhaltene „De-minimis“-Beihilfen vorlegen.

Abweichend davon können entsprechend dem von der Europäischen Kommission befristet geschaffenen beihilferechtlichen Rahmen⁵ und auf der Basis der von ihr genehmigten „Bundesregelung Kleinbeihilfen“⁶ rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2010 die nach dieser Förderrichtlinie ausgereichten Zuschüsse und Festbeträge als Kleinbeihilfen gewährt werden. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 gewährten Kleinbeihilfen und „De-minimis“-Beihilfen darf 500 000 Euro nicht übersteigen. Vor einer Förderung muss das antragstellende Unternehmen der Antragsbehörde nach Nummer 7.4.2 eine vollständige Übersicht über sonstige, ab dem 1. Januar 2008 erhaltene Kleinbeihilfen und „De-minimis“-Beihilfen vorlegen.

8.4.2 Höhe der Zuwendung

- 8.4.2.1 Der Grundfördersatz beträgt 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 8.4.2.2 Bei Investitionen kann sich der Grundfördersatz nach Nummer 8.4.2.1 durch Festbeträge für die Schaffung neuer Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze bis zur Erreichung des Höchstfördersatzes beziehungsweise des

⁵ Mitteilung der Kommission - Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (ABl. C 16 vom 22.1.2009, S. 1 - 9)

⁶ Genehmigungsschreiben der Europäischen Kommission D/208679 vom 30.12.2008

Höchstbetrages des Zuschusses nach Nummer 8.4.2.3 erhöhen, und zwar

- je Arbeitsplatz (allgemein) um 5 000 Euro,
- je Frauenarbeitsplatz um 6 000 Euro und
- je Ausbildungsplatz um 8 000 Euro.

8.4.2.3 Der Höchstfördersatz für eine Maßnahme beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und darf 200 000 Euro nicht übersteigen. Bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind, beträgt der Schwellenwert, sofern die Zuwendung als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wird, 100 000 Euro. Bei der Ermittlung des Höchstfördersatzes ist die Nummer 8.4.1 zu beachten. Der Zuschuss darf 1 000 Euro nicht unterschreiten.

8.4.2.4 Der Fördersatz setzt sich immer aus einem kommunalen Miteleistungsanteil in Höhe von 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie einem variablen EFRE-Anteil von bis zu 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zusammen.

8.4.2.5 Wird durch die Inanspruchnahme der Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz in der jeweils geltenden Fassung der höchstmögliche Subventionswert überschritten, ermäßigt sich in entsprechendem Umfang der Fördersatz und damit der gewährte Zuschuss. Der Fördersatz kann in diesem Fall geringer als der unter Nummer 8.4.2.1 genannte Grundfördersatz sein.

8.4.2.6 Die Zuwendungsempfänger müssen mindestens 25 Prozent beihilfefrei zur Finanzierung der gesamten Maßnahme beitragen.

8.4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

8.4.3.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben nur, wenn sie von den Zuwendungsempfängern getragen werden, zur Durchführung der Maßnahme notwendig und angemessen sind sowie in ihrer Höhe den Grundsätzen von Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

8.4.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben können sein:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten für steuerlich abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens;
- Anschaffungs-, Miet- und Pachtkosten von immateriellen Wirtschaftsgütern (zum Beispiel Patente, Lizenzen), sofern sie im Zusammenhang mit zuwendungsfähigen Investitionen stehen; die immateriellen Wirtschaftsgüter müssen aktivierungsfähig sein und dürfen nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen erworben werden;
- Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter, sofern der Erwerb vorhabenbedingt unmittelbar ist oder es sich um den Erwerb einer stillgelegten beziehungsweise von Stilllegung betroffenen Betriebsstätte handelt; dabei dürfen Erwerber und Veräußerer nicht un-

mittelbar oder mittelbar wirtschaftlich, rechtlich oder personell identisch, verflochten oder verbunden sein;

- Kosten, die mit einer nicht investiven Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere Kosten der Vorbereitung von nach dieser Richtlinie förderfähigen Investitionen.

8.4.3.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Kosten für den Grundstücks- und Immobilienerwerb, es sei denn, der Erwerb ist maßnahmebedingt unvermeidbar oder es handelt sich um eine stillgelegte oder von Stilllegung betroffene Betriebsstätte; dabei dürfen die Kosten des Grundstückserwerbs nicht mehr als 10 Prozent der gesamten förderfähigen Ausgaben für die Maßnahme ausmachen;
- Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten für Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen;
- Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, sie wurden als zuwendungsfähig anerkannt;
- Kosten für Ersatzbeschaffungen;
- Kosten für Schulungen (zum Beispiel allgemeine EDV-Kurse, persönlichkeitsbildende Kurse, Weiterbildungen, Sprachkurse);
- Kosten für den allgemeinen Betriebsmittelbedarf (zum Beispiel Werbung, nicht aktivierbare Entwicklungskosten) und das Warenlager;
- Kosten für den Erwerb von Geschäftsanteilen, Firmenwerten und Kundenstamm;
- Kosten für Unternehmens- und Steuerberater;
- Finanzierungskosten;
- Miet- und Leasingkosten;
- die Umsatzsteuer, wenn sie dem Zuwendungsempfänger als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet wird.

8.4.3.4 Abweichend von Nummer 5.6 müssen bei der Förderung von Unternehmen Einnahmen nicht berücksichtigt werden.

8.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.5.1 Mit der Maßnahme darf nicht begonnen werden, bevor die Bewilligung der Zuwendung erfolgt ist. Ausnahmen hierzu (förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn) sind bei der Antragsbehörde nach Nummer 7.4.2 schriftlich zu beantragen und förmlich zu gewähren.

8.5.2 Die geförderte Betriebsstätte muss mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme weiter betrieben werden. Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens fünf Jahre im geförderten Unternehmen verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt (Verbleibefrist). Diese Ersatzbeschaffung ist nicht förderfähig.

8.5.3 Neue Arbeitsplätze können bei einer Förderung nach dieser Richtlinie nur berücksichtigt werden, wenn sie in

unmittelbarem Zusammenhang mit einer geförderten Investitionsmaßnahme stehen, über einen Zeitraum von zwei Jahren durch einen Arbeitsvertrag begründet werden (Bindefrist) und in den sechs Monaten vor Antragstellung nicht anderweitig besetzt waren. Bei Kündigung innerhalb der Bindefrist ist der Arbeitsplatz neu zu besetzen, ansonsten ist der bewilligte Festbetrag anteilig zurückzuzahlen. Förderfähig sind nur Arbeitsverhältnisse mit Personen, die vor der Einstellung nachweislich erwerbslos waren oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Arbeitsplätze von Leiharbeitskräften können berücksichtigt werden, wenn diese Beschäftigungsverhältnisse innerhalb von zwei Jahren in feste Arbeitsverhältnisse beim Zuwendungsempfänger umgewandelt werden.

Nicht förderfähig sind Arbeitsverhältnisse mit Personen, die zugleich Inhaber oder Anteilseigner am Unternehmen sind, die innerhalb eines Zeitraums von einem halben Jahr vor Antragstellung bereits im Unternehmen beschäftigt waren oder die in Teilzeitbeschäftigung unter zwanzig Wochenstunden stehen.

Neue Ausbildungsplätze können bei der Förderung nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ausbildungsverhältnis betrieblich begründet und bis zur Prüfung der Auszubildenden weitergeführt wird. Bei Kündigung in der Probezeit oder aus wichtigem Grund innerhalb von zwei Jahren ist der Ausbildungsplatz neu zu besetzen, ansonsten ist der Festbetrag anteilig zurückzuzahlen.

8.5.4 Hinsichtlich der vergaberechtlichen Vorschriften wird auf Nummer 4.4 verwiesen.

8.6 Verfahren

8.6.1 Das KMU reicht den förmlichen Förderantrag bei der Antragsbehörde nach Nummer 7.4.2 ein.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Bescheinigung der Stadt nach Nummer 8.3.2, dritter Anstrich,
- ein Investitions-, Zeit- und Finanzierungsplan,
- eine Darstellung des Investitionsvorhabens beziehungsweise eine Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistung,
- ein Nachweis der Eigenmittel, gegebenenfalls eine Stellungnahme der Hausbank,
- die Erklärung zu anderweitig beantragten oder erhaltenen Förderungen (Einhaltung der „De-minimis“-/Kleinbeihilfen-Regelung) und
- eine Unterlegung der zur Förderung beantragten Ausgaben durch entsprechende vorhabenbezogene Kostenschätzungen beziehungsweise bei Baumaßnahmen Kostenberechnungen.

8.6.2 Baufachliche Prüfung

8.6.2.1 Für von KMU beantragte Baumaßnahmen, bei denen die Summe aller Zuwendungen mehr als 50 000 Euro

beträgt, führt die bautechnische Dienststelle der Stadt die baufachliche Prüfung durch.

Erklärt die Stadt in Ausnahmefällen, dass eigene personelle Kapazitäten für die Durchführung der baufachlichen Prüfung nicht zur Verfügung stehen, kann die Antragsbehörde nach Nummer 7.4.2 die staatliche Bauverwaltung beteiligen.

8.6.2.2 Bei Baumaßnahmen mit einem Zuwendungsvolumen unter 50 000 Euro kann auf eine baufachliche Prüfung verzichtet werden.

9 Besondere Bestimmungen zur Gewährung von Darlehen aus dem Stadtentwicklungsfonds nach Nummer 1.1

Für die Gewährung von Zuwendungen in Form von Darlehen aus dem auf der Grundlage des Artikels 43 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 errichteten Stadtentwicklungsfonds (SEF) gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie. Abweichende Bestimmungen von den Nummern 2 bis 7 werden nachfolgend geregelt.

9.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Neben der in Nummer 4.1 festgelegten Herleitung der Maßnahme aus dem INSEK unter Beachtung der genannten Auswahlkriterien sind im Vorfeld einer Darlehensförderung folgende Beurteilungskriterien zu berücksichtigen:

- wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
Es ist die Leistungsfähigkeit der Kommunen/kommunalen Unternehmen hinsichtlich der Tragfähigkeit von Zins- und Tilgungsleistungen zu prüfen und mit der zuständigen Kommunalaufsicht abzustimmen.
- Rentabilität
Beim Rentabilitätskriterium ist zu prüfen, in welcher Höhe im Rahmen der Maßnahme zu erzielende Einnahmen der Höhe der Finanzierung entsprechen. Dazu sind der Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.4.3 die maßnahmebezogenen Einnahme- und Ausgabeströme sowie die den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen darzulegen. Die Darlehensförderung kann auch für Maßnahmen gewährt werden, bei denen zunächst keine Einnahmen zu erwarten sind.

9.2 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

9.2.1 Die im Rahmen des SEF an kommunale Unternehmen zu gewährenden Zinsvergünstigungen werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 als „De-minimis“-Beihilfen gewährt. Grundlage für die Ermittlung des Beihilfewertes der Zinsvergünstigung ist die Referenzzinsmitteilung der Europäischen Union⁷.

⁷ Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6 - 9)

Anlage

9.2.2 Die Darlehensgewährung aus dem SEF erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der durch die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.4.3, die auch gleichzeitig Treuhänderin des SEF ist, ausgestaltet wird.

9.2.3 Die Laufzeit des Darlehens beträgt grundsätzlich zehn Jahre.

9.2.4 Eine Maßnahme kann mit bis zu 100 Prozent der zuzahlungsfähigen Ausgaben finanziert werden.

9.2.5 Die Auszahlung des Darlehens erfolgt abweichend von der Nummer 7.5.1 in Teilbeträgen nach Baufortschritt:

- 35 Prozent nach Auftragsvergabe,
- 40 Prozent nach Anzeige des Baubeginns,
- 20 Prozent nach Anzeige der Fertigstellung und
- 5 Prozent nach Vorlage des vollständigen und prüf-
baren Verwendungsnachweises nach Nummer 7
ANBest-G.

Abweichungen vom Zahlungsmodus sind im Einzelfall zulässig.

9.2.6 Darlehen an die unter Nummer 3.1 genannten Städte sind mit 1,5 Prozent jährlich auf die Restsumme des ausgereichten Darlehens zu verzinsen.

Die Verzinsung der Darlehen an kommunale Unternehmen nach Nummer 3.1 Absatz 3 wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der Sicherheiten festgelegt. Die Darlehen an kommunale Unternehmen sind mit mindestens 2 Prozent jährlich auf die Restsumme des ausgereichten Darlehens zu verzinsen.

9.2.7 Es kann Tilgungsfreiheit für maximal zwei Jahre vereinbart werden.

9.2.8 Abweichend von Nummer 5.6 müssen Einnahmen bei Darlehen aus dem SEF nicht berücksichtigt werden.

10 Geltungsdauer

10.1 Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

10.2 Abweichend von Nummer 10.1 treten die Bestimmungen zu den Kleinbeihilfen unter Nummer 8.4.1 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft sowie am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Katalog förderfähiger Maßnahmen

2.0 Hinweise zu den Fördergrundsätzen

Der nachfolgende Katalog gibt die Fördermöglichkeiten nur beispielhaft wieder. Grundsätzlich können alle Maßnahmen gefördert werden, die sich aus den Bestimmungen des Schwerpunktes 4, hier 3.4.1 - Kleinräumige Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung - EFRE-OP ableiten lassen.

Das Land gewährt den nach Nummer 3.1 ausgewählten Städten auf Grundlage dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung und geht bei der Bewertung der förderfähigen Maßnahmen von den folgenden Fördergrundsätzen aus:

- Die Maßnahmen müssen kurz- und mittelfristig positive strukturpolitische Auswirkungen auf eine ausgewogene und nachhaltige Stadt- und Landesentwicklung erwarten lassen (Schwerpunktförderung).
- Es sollen partizipative, integrierte und nachhaltige Strategien entwickelt werden, mit denen der starken Konzentration von wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Problemen in den städtischen Gebieten und den Stadtumbaustädten begegnet werden soll. Hierzu gehört die Stärkung der Innenstädte ebenso wie die Stärkung der Städte als Wirtschaftsstandort und als Basis für Wissen, die konsequente Fortführung des Stadtumbaus sowie die Förderung generationengerechter Städte.
- Es gilt, die Infrastrukturausstattung im Rahmen der Stadtentwicklung integrativ zu sichern und bürgerschaftliches Engagement, kulturelle Vielfalt und lokale Netzwerke zu aktivieren.
- Die nachhaltige Stadtentwicklung befasst sich dabei mit der Stadt als Lebens- und Erfahrungsraum von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen und ist in besonderer Weise geeignet, dem Querschnittsziel der Förderung der Chancengleichheit für alle Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen. Insbesondere bei der Planung, Nutzung und Gestaltung der Infrastruktur und von Einrichtungen ist dies zu beachten.
- „Stärken stärken“, das heißt, vorhandene Potenziale sollten aufgegriffen und weiterentwickelt werden.
- Im Rahmen modellhafter Pilotprojekte sollen die Handlungsansätze fachlich begleitet, erprobt, dokumentiert und auf die Verallgemeinerbarkeit hin überprüft werden.

Energieeffiziente Lösungen

Bei allen baulichen Vorhaben ist auf Energieeinsparung (zum Beispiel Gebäudehülle und -technik sowie Innenausstattung) und erneuerbaren Energieeinsatz zu achten. In diesem Rahmen können auch regenerative Energieanlagen gefördert werden (zum Beispiel Solar- oder Geothermie), die unmittelbaren Einfluss auf die Gebäude-

versorgung haben und direkt dem Gebäude zuzurechnende Energie- und Kosteneinsparungen zur Folge haben.

Bei Photovoltaikanlagen sind ausschließlich die sich zusätzlich ergebenden baulichen Mehrkosten förderfähig, die nicht unmittelbar der Anschaffung oder Installation derartiger Anlagen dienen.

2.1 Maßnahmen der kleinräumigen Wirtschaftsförderung: Stärkung und Stabilisierung der Städte, Quartiere und Innenstädte als Wirtschafts-, Handels- und Infrastrukturstandorte

Der Schwerpunkt des Handlungsfeldes ist auf Maßnahmen der kleinräumigen Wirtschaftsförderung, Förderung der unternehmerischen Initiative und der lokalen Beschäftigung gerichtet. Die Förderung erfolgt im Rahmen der De-minimis-Verordnung. Es gelten die besonderen Bestimmungen nach Nummer 8 dieser Richtlinie.

Zentrale Zielstellung ist die Ansiedlung, Stärkung und Stabilisierung der in lokalen, nicht exportorientierten Wertschöpfungsbeziehungen und Absatzmärkten eingebetteten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und ihres wirtschaftlichen Umfeldes.

2.1.1 Bereich KMU

Es können beispielsweise gefördert werden:

- Zuwendungen für lokal verankerte KMU,
- Maßnahmen zur Förderung von betrieblichen Partnerschaften und Netzwerken für gemeinsame Vermarktungs- und Standortstrategien,
- gemeinsame Vorhaben zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf (zum Beispiel überbetriebliche Kinderbetreuung),
- spezifische Unterstützungsmaßnahmen zur Existenzgründung und Inhabernachfolge und
- Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen.

Investive Maßnahmen:

- Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Umstellung, Rationalisierung beziehungsweise Modernisierung einer Betriebsstätte auch in gemieteten oder gepachteten Räumen,
- Investitionen zur Modernisierung beziehungsweise Umstellung der Betriebsausstattung,
- Investitionen zur Erschließung, Beräumung und Sanierung brachliegender gewerblicher Flächen und Gebäude zur direkten Vorbereitung einer Unternehmensansiedlung,
- Investitionen zur notwendigen Anpassung angemieteter gewerblicher Immobilien an die eigene Produktions- und Fertigstellungstechnologie,
- Investitionen für Maßnahmen zur Einführung neuer Produktions- beziehungsweise Umwelt- und Energietechnologie und Vorhaben zur Qualitätssteigerung,

- Investitionen in notwendige Gestaltungsmaßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und baulichen Anlagen zur Verbesserung der betrieblichen Abläufe und Anpassung an das bauliche Umfeld,
- Investitionen, die der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen,
- Investitionen zur Integration von Menschen mit Behinderungen.

Nicht investive Maßnahmen:

- vorbereitende Maßnahmen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Investitionen nach Nummer 8.4.3.2 stehen,
- Maßnahmen zur Förderung von betrieblichen Vermarktungs- und Standortstrategien,
- Förderung gemeinsamer Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf (zum Beispiel überbetriebliche Kinderbetreuung),
- Maßnahmen zur Förderung von City- und Geschäftsstraßenmanagement, sofern sich diese inhaltlich und abrechnungstechnisch klar von den Maßnahmen des kommunalen Bereichs nach Nummer 2.1.2 abgrenzen lassen und nicht zu einer Doppelförderung führen, und
- spezifische Unterstützungsmaßnahmen zur Inhabernachfolge.

2.1.2 Kommunalen Bereich

Es können beispielsweise gefördert werden:

- Maßnahmen zur Initiierung und Durchführung von City- und Geschäftsstraßenmanagement und
- Maßnahmen der Standort- und Infrastrukturentwicklung für die lokale Wirtschaft und den Handel (zum Beispiel Gründer-, Handwerker- und Gewerbezentren).

Die geförderten Strukturen sollen so angelegt sein, dass sich ihr Fortbestehen nach einer Anschubfinanzierung selbsttragend verstetigen kann.

2.2 Beseitigung städtebaulicher und ökologischer Missstände, Reaktivierung und Renaturierung von Brachflächen, Attraktivitäts- und Funktionssteigerung der öffentlichen Räume, Entflechtung von Nutzungskonflikten, Verbesserung des Stadtbildes, Verbesserung der Aufenthaltsqualität städtischer Räume für alle Bevölkerungsgruppen

Der Schwerpunkt des Handlungsfeldes ist auf Maßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher, funktionaler und ökologischer Missstände gerichtet, die die Nutzung und Gestalt der städtischen Strukturen beeinträchtigen.

Zentrale Zielstellung ist dabei die Reaktivierung und Renaturierung von Brachflächen, die Attraktivitäts- und Funktionssteigerung der öffentlichen Räume, die Entflechtung von Nutzungskonflikten, die Verbesserung des Stadtbildes und die Verbesserung der Aufenthaltsqualität

städtischer Räume für alle Bevölkerungsgruppen. Im Sinne der von der Europäischen Kommission vorgegebenen Aktionsleitlinien soll hiermit ein wesentlicher Beitrag zur Innenentwicklung der Städte geleistet werden.

Es können beispielsweise gefördert werden:

- Maßnahmen, die die Lebens- und Arbeitssituation der Bewohnerinnen und Bewohner, der Nutzerinnen und Nutzer verbessern,
- Maßnahmen, die die Standortattraktivität für Unternehmen in den Städten und Stadtteilen erhöhen,
- Maßnahmen, die die Aufenthaltsqualität städtischer Räume für alle Bevölkerungsgruppen verbessern, öffentliche Anlagen und Räume gestalterisch aufwerten und Barrieren beseitigen,
- Maßnahmen, die das städtische Natur- und Kulturerbe erhalten und aufwerten,
- bauliche Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der öffentlichen Räume,
- Maßnahmen zur familien- und seniorengerechten Qualifizierung öffentlicher Räume (insbesondere familien- und seniorengerecht, unter anderem Umsetzung kommunaler Spielortkonzepte, Gestaltung und Anlage von Naturerfahrungsräumen),
- Maßnahmen zur Stärkung funktionsgerechter Nutzungsmischung für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Bevölkerung mit Migrationshintergrund,
- Maßnahmen zur Reaktivierung und gegebenenfalls Renaturierung brachgefallener Flächen im Innenbereich,
- Präventionsmaßnahmen, die einem aggressiven Klima entgegenwirken und soziales Verhalten fördern, und
- Maßnahmen zur Qualifizierung vor allem des innerstädtischen Gewerbeflächenangebotes zur Unterstützung der lokalen und gegebenenfalls exportorientierten Wirtschaft.

2.3 Verbesserung der städtischen Verkehrsverhältnisse im Zusammenhang mit der angestrebten Standortaufwertung und Umweltverbesserung

Der Schwerpunkt des Handlungsfeldes ist auf Maßnahmen gerichtet, welche der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Zusammenhang mit der angestrebten Standortaufwertung, der Umweltverbesserung und der familien-, seniorenen- und stadtverträglichen Gestaltung der innerstädtischen Mobilität dienen und Barrieren abbauen.

Es können beispielsweise gefördert werden:

- Maßnahmen zur Förderung umweltfreundlicher und integrierter Verkehrsarten,
- Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung und zum Mobilitätsmanagement,
- Maßnahmen zur Senkung verkehrsbezogener Luft- und Lärmemissionen und
- Maßnahmen der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung für alle Bevölkerungs- und Nutzergruppen.

2.4 Umbau, Ertüchtigung und Anpassung der sozialen Infrastrukturen im Zusammenhang mit dem Wandel der Stadt- und Nutzerstruktur

Der Schwerpunkt des Handlungsfeldes ist auf Maßnahmen gerichtet, die zentrale, soziale und soziokulturelle Einrichtungen und Zentren im Sinne einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Stadt- und Quartiersentwicklung nutzbar machen. Bestehende Einrichtungen sollen weiterentwickelt und stärker für andere Nutzungen und Nutzergruppen geöffnet werden. Die bereitzustellenden Dienstleistungen für die Bevölkerung sollen den sich ändernden, demografischen Strukturen angepasst werden. Hier gilt es, den unterschiedlichen Belangen von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen Rechnung zu tragen.

Ebenso sollen Projekte in den Einrichtungen aufgebaut werden, die demokratische Strukturen fördern und autoritären Tendenzen entgegenwirken. So soll das Angebot der sozialen Infrastruktur, das eigene Engagement und die gegenseitige Toleranz unterstützt und somit ein Beitrag zur sozialen Kohäsion im Sinne der Lissabon-Strategie der europäischen Union geleistet werden.

Es können beispielsweise gefördert werden:

- Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration im Rahmen des Sports (Sportanlagen des Vereins-/Breitensports). Die Förderung von Bädern und Sportstätten mit kommerziellem Betrieb ist nicht möglich;
- Maßnahmen zur Anpassung von Einrichtungen an die nachfragebezogene Altersstrukturveränderung;
- Mehrgenerationenhäuser mit soziokultureller Nutzung;
- Maßnahmen, die den sozialen Problemen in den Gebieten begegnen, insbesondere solche, die demokratische Strukturen aufbauen und autoritären Tendenzen entgegenwirken;
- Maßnahmen, die das Engagement und die Toleranz aller Nutzergruppen der Einrichtungen der sozialen Infrastruktur unterstützen;
- Maßnahmen, die die Integration der Bevölkerungsgruppe mit Migrationshintergrund unterstützen;
- Maßnahmen, die die Integration von Menschen mit Behinderungen fördern.

2.5 Umbau, Sanierung und Anpassung der bildungsbezogenen Infrastrukturversorgung an die demografische Entwicklung

Der Schwerpunkt des Handlungsfeldes ist auf Maßnahmen gerichtet, welche die Städte in die Lage versetzen, den durch die Anpassung des Systems der Schulstandorte an die demografische Entwicklung entstandenen gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden. In den letzten Jahren sind weiterführende Schulen sowie Bildungsangebote im sekundären und tertiären Bereich konzentriert worden. Hierdurch haben sich die Einzugsbereiche der Einrichtungen wesentlich vergrößert.

Zentrale Zielstellung ist die Deckung der über die Erfüllung der normalen Trägerschaft hinausgehenden Sanierungs-, Umbau-, Erweiterungs- und Ausstattungsbedarfe im Rahmen von modellhaften Pilotprojekten und der Abbau von Barrieren. Im Hinblick auf die intendierte Öffnung und die quartiersbezogene Integration dieser Schulen sollen die Bedarfe auch mit dem Ziel der Mehrfach- und Mehrzwecknutzung für andere Funktionen und Angebote in den Stadtteilen befriedigt werden.

Die vergrößerten Einzugsbereiche der Schulen mit beruflichen Bildungsgängen, gymnasialen Oberstufen und speziellen Angeboten der Begabungsförderung führen zudem dazu, dass die Bildungsangebote von einer nennenswerten Gruppe von Schülerinnen und Schülern nur wahrgenommen werden können, wenn während der Woche das Wohnen am Schulstandort gewährleistet wird. Zusätzlich müssen infolge von Spezialisierungen auch Schülerinnen und Schüler anderer Bundesländer aufgenommen werden.

Die Öffnung und Quartiersorientierung der Schulen verbessert in benachteiligten Quartieren die Chancengleichheit und die beruflichen Perspektiven von Kindern und Jugendlichen und stärkt die gemeinwesenorientierte Arbeit. Auch hier gilt es, den unterschiedlichen Nutzungsinteressen von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen Rechnung zu tragen.

Es können beispielsweise gefördert werden:

- zusätzliche Bereitstellung von Fachräumen oder multifunktionalen Räumen wie Bibliothek, Sozialräume und deren Ausstattung, die von der Schule, den vor Ort tätigen Jugend- und sonstigen Einrichtungen oder Partnern genutzt werden sollen,
- innovative bauliche Maßnahmen an bestehenden Gebäuden, mit denen im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung unter anderem Unterkünfte für Schülerwohngemeinschaften geschaffen werden sollen,
- modellhafte Pilotprojekte zum Umbau bestehender Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zu gemeinwesenorientierten Eltern-Kind-Zentren und
- bauliche Anpassungs- und Umbaumaßnahmen, die auf den neu profilierten Bildungsauftrag der Einrichtungen und eine familien- und gemeinwesenorientierte Mehrfachnutzung der Zentren abzielen.

2.6 Stadtteilmanagement und -marketing: Stabilisierung und Aktivierung der Bewohner- und Nutzerstrukturen in den Innenstädten und Stadtquartieren, Netzwerkarbeit, Schaffung selbsttragender Bewohnerorganisationen, Unterstützung der Familien und Senioren im Quartier

Der Schwerpunkt des Handlungsfeldes ist auf Maßnahmen gerichtet, die der Stabilisierung und Aktivierung der Bewohner- und Nutzerstrukturen in den Innenstädten und Stadtquartieren dienen.

Zentrale Zielstellung ist die Aktivierung und Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Initiativen, Unternehmen und Organisationen am Entwicklungsprozess vor Ort als aktiver Beitrag zur zivilgesellschaftlichen Integration und Teilhabe und somit zur sozialen Kohäsion im Sinn der Lissabon-Strategie der Europäischen Union. Vor allem solche Bewohnergruppen, die bislang von grundlegenden sozialen, politischen und ökonomischen Prozessen ausgeschlossen waren, sollen erfahren, dass die Gesellschaft durch eigenes Engagement und nicht durch Ausgrenzung gestaltet wird. Es gilt die Identifikation mit dem eigenen Quartier zu stärken sowie das Engagement der Bürgerinnen und Bürger für ihr Quartier zu fördern. Angesichts des demografischen Wandels werden insbesondere Familien und Senioren im Quartier in ihrem Bemühen um eine kinder- und seniorengerechte Stadt unterstützt. Die Verbesserung der Teilhabe an zivilgesellschaftlichen Prozessen wird als Grundvoraussetzung dafür gesehen, präventiv gegen die ansteigende Kriminalitäts- und Gewaltbereitschaft bestimmter Gruppen in einigen Städten Brandenburgs vorzugehen. Durch die gezielte Vernetzung und Aktivierung von Nutzergruppen (zum Beispiel Schülern, Eltern, Familien, Kindern, Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Behinderungen, Vereinen) der in den Programmgebieten weiterentwickelten Infrastrukturen wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, die Ausstrahlung, Akzeptanz, Öffnung, Nutzung und Wirkung, zum Beispiel der sozialen und Bildungsinfrastrukturen wesentlich zu verbessern.

In diesem Handlungsfeld sollen Maßnahmen gefördert werden, die Anlaufstellen vor Ort sowie prozessuale Schnittstellen in vertikaler und horizontaler Hinsicht schaffen, die den Entwicklungsprozess und die Umsetzung der INSEKs durch das Stadtteilmanagement konsensorientiert organisieren, moderieren und koordinieren. Die geförderten Strukturen sollen so angelegt sein, dass sich ihr Fortbestehen nach einer Anschubfinanzierung selbsttragend verfestigen kann.

Es können beispielsweise gefördert werden:

- Maßnahmen zur Initiierung und Förderung von Netzwerkbeziehungen, Öffentlichkeitsarbeit, Stadtteil- und Programmmanagement sowie Evaluation,
- Maßnahmen zur Aktivierung und Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Initiativen, Unternehmen und Organisationen am Entwicklungsprozess vor Ort (zum Beispiel selbsttragende Bewohnerorganisationen, lokale Integrationsbeiräte, lokale Aktivitäten des Toleranten Brandenburg, lokale Bündnisse für Familien, Agenda-21-Gruppen, Senioren und Erwerbslosengruppen) und
- Maßnahmen zur gezielten Vernetzung und Aktivierung von Nutzergruppen (zum Beispiel Schülern, Eltern, Familien, Kindern, Vereinen).

2.7 „Urban-Culture“: Modernisierung, Profilierung und demografische Anpassung der kulturellen Infrastrukturen und Einrichtungen in den Städten sowie Erhaltung und Inwertsetzung des historischen und kulturellen Erbes

Der Schwerpunkt des Handlungsfeldes ist auf Maßnahmen gerichtet, die unter Berücksichtigung unterschiedlicher Nutzergruppen der Modernisierung, Profilierung und demografischen Anpassung der kulturellen Infrastrukturen und Einrichtungen dienen und zur Erhaltung und Aufwertung des Natur- und Kulturerbes beitragen. Bislang getrennt betriebene Einrichtungen und Standorte sollen konzentriert zusammengelegt und ihr bisheriger Einzugsbereich der demografischen Entwicklung entsprechend ausgeweitet werden. Zudem sollen an bestehenden Einrichtungen bauliche Veränderungen mit dem Ziel altersgerechter Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten für alle Generationen vorgenommen werden. Ferner sollen aufgrund der zu erwartenden veränderten generativen Zusammensetzung der Bevölkerung und der damit verbundenen Betätigungsbedarfe räumliche Bedingungen geschaffen werden, die einen Nutzungswechsel ohne erhöhten Aufwand erlauben. Darüber hinaus sollen Investitionen in Gebäude und technische Ausstattung zur Senkung der Betriebskosten, des Energieverbrauchs und der Lärmemission erfolgen.

Zentrale Zielstellung ist ein vielfältiges kulturelles Angebot, das eine zentrale profilbildende Stärke von Städten ist. Eine dynamische und diversifizierte Kulturlandschaft sowie das kulturelle Erbe sind wichtige Standortfaktoren, Identitätsstifter, Imagerträger und Impulsgeber für den interkulturellen Dialog. Die Kulturbranche selbst ist ein Wachstumsfaktor und leistet somit einen direkten Beitrag zur Beschäftigungsförderung.

Es können beispielsweise gefördert werden:

- Maßnahmen zur Herstellung eines barrierefreien Zugangs und von Nutzungsmöglichkeiten für alle Generationen,
- Maßnahmen zur Erhaltung und Inwertsetzung des historischen und kulturellen Erbes,
- Maßnahmen zur Integration in das infrastrukturelle Nutzungsangebot der städtischen Kultur und
- Errichtung, Einrichtung und Umbau von Museen für alle Zielgruppen.

Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards

Bekanntmachung
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
32.1 - 22433
Vom 1. Juli 2010

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Stadt Zossen die Genehmigung zur Abweichung von landesrechtlichen Standards gemäß § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Standarderprobungsgesetzes vom 12. Juli 2007 mit Wirkung vom 1. Juli 2010 bis zum 31. Juli 2011 verlängert.

Die Stadt Zossen ist - abweichend von § 106 Absatz 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) - zuständig für Entscheidungen über den Besuch einer anderen als der in der Schulbezirkssatzung der Stadt Zossen festgelegten zuständigen Grundschule.

Die Entscheidungen des Schulträgers haben die in § 106 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 BbgSchulG aufgeführten Gründe zu berücksichtigen und erfolgen im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt Wünsdorf.

Im Auftrag

Ulrich Benstz

Errichtung der Stiftung Gesunde Kinder

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 13. Juli 2010

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der Stiftung Gesunde Kinder mit Sitz in Klettwitz öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung und Volksbildung und Mildtätigkeit gegenüber Kindern und Jugendlichen insbesondere im Hinblick auf eine präventive Begleitung der gesunden körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 13. Juli 2010 erteilt.

**Allgemeinverfügung Nr. 01/2010
des Landesamtes für Bauen und Verkehr
zur Genehmigung verkleinerter zweizeiliger
Kennzeichen an Krafträdern,
die vor dem 3. Oktober 1990
auf dem Gebiet der DDR zugelassen waren -
Ausnahmen gemäß § 47
der Fahrzeug-Zulassungsverordnung**

Vom 15. Juni 2010

Gemäß § 47 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) in Verbindung mit § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827),

verfügt das Landesamt für Bauen und Verkehr:

Für alle Krafträder, an denen ein vorschriftsmäßiges Kennzeichen nicht angebracht werden kann und für die glaubhaft nachgewiesen wird, dass sie vor dem 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der DDR zugelassen waren, gilt folgende Abweichung von den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung als genehmigt:

§ 10 Absatz 2 und Anlage 4

Es darf ein verkleinertes zweizeiliges Kennzeichen gemäß Anlage 4 Abschnitt 1 Nummer 1 Buchstabe c durch die zuständige Zulassungsstelle zugeteilt werden.

Die übrigen Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung sowie sonstige gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Wenn eine Zulassungsbescheinigung der DDR nicht vorgelegt werden kann, kann die Zulassung in der DDR durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt werden, auch in einem gegebenenfalls auszufertigenden Gutachten zur Erteilung einer Einzelgenehmigung.

Bedingung

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr in einem Zulassungsbezirk des Landes Brandenburg sowie für die darauf nachfolgenden Fahrzeughalter.

Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

Gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49 Absatz 2 VwVfG ist diese Allgemeinverfügung widerruflich und wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erlassen.

Inkrafttreten

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG am auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt gemäß § 43 Absatz 1 VwVfG damit in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr in 15366 Hoppegarten, Lindenallee 51, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Damaske

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biogasanlage in 17268 Templin**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 27. Juli 2010

Die Firma Vierte Biogas Röddelin Steinhoff Betriebs GmbH & Co KG, Schulzenfelde 1 in 17268 Templin, OT Röddelin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17268 Templin in der Gemarkung Templin, Flur 15, Flurstück 507/512 (Landkreis Uckermark) eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
eines Schrottlager- und -umschlagplatzes
in 15562 Rüdersdorf**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 27. Juli 2010

Die Firma CEMEX Logistik GmbH, Kriehafen in 15562 Rüdersdorf beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15562 Rüdersdorf in der Gemarkung Rüdersdorf, Flur 29, Flurstücke 31 und 32 (Landkreis Oder-Spree) ein Schrottlager- und -umschlagplatz wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.9 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Ge-

genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
zweier Windkraftanlagen
in 15326 Zeschdorf, OT Alt Zeschdorf**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 27. Juli 2010

Die Firma raumwind gmbh, Dorfstraße 20 in 18246 Jürgenshagen, OT Klein Sien beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15326 Zeschdorf, OT Alt Zeschdorf in der Gemarkung Alt Zeschdorf, Flur 3, Flurstücke 235 und 537 (Landkreis Märkisch-Oderland) zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
zweier Windkraftanlagen
in 15306 Fichtenhöhe, OT Carzig**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 27. Juli 2010

Die Firma raumwind gmbh, Dorfstraße 20 in 18246 Jürgenshagen, OT Klein Sien beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15306 Fichtenhöhe, OT Carzig, Flur 1, Flurstücke 123 und 124 (Landkreis Märkisch-Oderland) zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
eines Geflügelschlachthofes in 15859 Storkow**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 27. Juli 2010

Die Firma Storkower Hähnchen GmbH, Fürstenwalder Straße 55 in 15859 Storkow beantragt die Genehmigung nach § 16 des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15859 Storkow in der Gemarkung Kolpien, Flur 2, Flurstücke 11/3, 11/10, 112, 113 tlw., 114 und 115 (Landkreis Oder-Spree) einen Geflügelschlachthof wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.2 Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.13.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
eines Heizwerkes in 15344 Strausberg**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 27. Juli 2010

Die Firma Stadtwerke Strausberg GmbH, Kastanienallee 38 in 15344 Strausberg beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15344 Strausberg in der Gemarkung Strausberg, Flur 22, Flurstück 476 (Landkreis Märkisch-Oderland) ein Heizwerk wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2 a) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.1.5 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Wesentliche Änderung der Schweinezuchtanlage
in 16831 Rheinsberg, OT Heinrichsdorf**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 27. Juli 2010

Die Firma Heinrichsdorfer Ferkelproduktions GbR, Auf'm Halskamp 12 in 49681 Garrel beantragte die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Anlage zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück in 16831 Rheinsberg, OT Heinrichsdorf, Gemarkung Heinrichsdorf, Flur 1, Flurstücke 141, 163 und 164 wesentlich zu ändern. Das Vorhaben wurde am 31. März 2010 öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen waren vom 07.04.2010 bis 06.05.2010 für die Öffentlichkeit ausgelegt.

Das beantragte Vorhaben, im Wesentlichen die Stilllegung eines vorhandenen Stalles, den Neubau von 2 Ställen, eines Güllebehälter und 4 Mischfuttersilos umfassend, **soll geändert werden**. Die Antragsänderung betrifft die **verkehrliche Erschließung der Schweinezuchtanlage**.

I. Auslegung

Die Antragsunterlagen für diese Änderung werden einen Monat **vom 04.08.2010 bis einschließlich 03.09.2010** im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke und in der Stadtverwaltung Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, Beratungsraum, 16831 Rheinsberg ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen sind nur gegen diese Änderung möglich und können während der **Einwendungsfrist vom 04.08.2010 bis einschließlich 17.09.2010** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen gegen die Antragsänderung sowie die form- und fristgerechten Einwendungen gegen das am 31. März 2010 öffentlich bekannt gemachte Gesamtvorhaben, werden in einem **Erörterungstermin, beginnend am 05.10.2010, um 10:00 Uhr**, im Hotel Heidegasthof, Klosterheider Str. 10 in 16835 Lindow (Mark) - Klosterheide, erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16845 Breddin, OT Voigtsbrücke

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 27. Juli 2010

Die Biogas Voigtsbrücke GmbH & Co. KG, Lohmer Straße 9 in 16845 Breddin, OT Voigtsbrücke beantragte die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Biogasanlage mit Gaslagerung in der Gemarkung Sophiendorf (Landkreis Ostprignitz-Ruppin), Flur 2, Flurstück 66 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.4 b) aa) Spalte 2 und 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.3.2 Spalte 2 und 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 33201 442-482 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben der wesentlichen Änderung
einer Anlage zum Halten und zur
Aufzucht von Enten in 14806 Belzig**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 27. Juli 2010

Die Duck-Tec Brüterei GmbH, Bergholzer Straße 6 in 14806 Belzig beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Geflügel (Enten) in der Gemarkung Belzig (Landkreis Potsdam-Mittelmark), Flur 14, Flurstücke 43/1, 46, 50, 50/1, 164, 165, 166, 167, 168, 231, 233, 235 und Flur 15, Flurstücke 21, 49, 50, 51, 52, 54, 70 wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1 c) Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 33201 442-482 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das
Vorhaben der Errichtung und des Betriebes
von neun Windkraftanlagen
in 19348 Plattenburg/Ortsteil Krampfer
im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 27. Juli 2010

Die Firma OSTWIND projekt GmbH aus D-93047 Regensburg, Gesandtenstraße 3 beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), am Standort 19348 Plattenburg im Landkreis Prignitz in der Gemarkung Krampfer, Flur 1, auf den Flurstücken 5, 6, 11, 18, 26, 27 und 35 insgesamt neun Windkraftanlagen angrenzend an eine bereits betriebene Windfarm zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen nach Nummer 1.6 der Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung einer Windfarm als Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 311, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Windkraftanlage (WKA) am Standort
04924 Bad Liebenwerda, OT Lausitz**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 27. Juli 2010

Die Firma e.n.o. energy GmbH, Turnerweg 8 in 01097 Dresden beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 04924 Bad Liebenwerda, OT Lausitz, Gemarkung Lausitz, Flur 1, Flurstück 620 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Vorhaben ist eine Erweiterung der bereits im Vorhabensgebiet vorhandenen Windfarm mit 21 genehmigten Windkraftanlagen und damit eine Änderung eines Vorhabens der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert wurde.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert wurde.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

**Beschluss des Medienrates
zur Auswahl eines Veranstalters
für die UKW-Hörfunkfrequenzen
98,2 MHz (Berlin),
105,9 MHz [Frankfurt (Oder)],
95,5 MHz (Eisenhüttenstadt)
und 90,4 MHz (Guben)**

Vom 11. Mai 2010

Auf der Grundlage der im Vergabeverfahren über die UKW-Hörfunkfrequenzen 98,2 MHz (Berlin), 105,9 MHz [Frankfurt (Oder)], 95,5 MHz (Eisenhüttenstadt) und 90,4 MHz (Guben) getroffenen Auswahlentscheidung hat der Medienrat am 22. Juni 2010 die folgende Sendeerlaubnis beschlossen:

Der **Digital Radio Berlin Betriebsgesellschaft mbH, Pfalzbürger Str. 43 - 44, 10717 Berlin**, vertreten durch die Geschäftsführer (künftig: Veranstalter), wird in Vollziehung der Beschlüsse des Medienrates vom 11. Mai 2009 und vom 22. Juni 2010 auf den Antrag vom 16. März 2010 (Datum des Eingangs) und die mündliche Anhörung durch den Medienrat am 10. Mai 2010 gemäß §§ 27, 32, 33 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Vierten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 6./22. Januar 2009 (GVBl. für Berlin S. 251; GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 67) (Medienstaatsvertrag - MStV -)

die Sendeerlaubnis zur Veranstaltung eines täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes auf den drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenzen 98,2 MHz (Berlin), 105,9 MHz [Frankfurt (Oder)], 95,5 MHz (Eisenhüttenstadt) und 90,4 MHz (Guben) erteilt.

1. Die Sendeerlaubnis berechtigt und verpflichtet zu der Verbreitung des täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes „oldiestar“ auf den drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenzen 98,2 MHz (Berlin), 105,9 MHz [Frankfurt (Oder)], 95,5 MHz (Eisenhüttenstadt) und 90,4 MHz (Guben).

Die Sendeerlaubnis wird antragsgemäß für die Dauer von sieben Jahren erteilt (§ 28 Absatz 4 Satz 1 MStV). Die Frist beginnt mit dem Datum der Sendeaufnahme über alle zugeordneten UKW-Hörfunkfrequenzen, spätestens aber am 1. Februar 2011.

Die Sendeerlaubnis ist nicht übertragbar.

2. **Grundlagen der Sendeerlaubnis im Sinne von §§ 28, 30 MStV sind:**

- A. **Veranstalter und seine Zusammensetzung sowie weitere für den Einfluss auf die Programmverantwortung und -gestaltung maßgebliche Rechtsverhältnisse (§ 28 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 MStV):**

- a) Der Veranstalter ist eine GmbH, deren einziger Gesellschafter Herr Oliver Dunk ist.
- b) Vereinbarungen mit Dritten, die erheblichen Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung vermitteln könnten, bestehen nicht.

- c) Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 30 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen des Veranstalters und seiner Zusammensetzung vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen auch Veränderungen in der Zusammensetzung des Veranstalters durch Erb- oder sonstige Formen der Rechtsnachfolge.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht nach § 30 MStV unterliegen auch Veränderungen der für die realen Einflussverhältnisse maßgeblichen Rechtsverhältnisse einschließlich Veränderungen des Gesellschaftsvertrages, sonstige tatsächliche Verhältnisse sowie Beteiligungen Dritter an der Herstellung, Verbreitung und Finanzierung des Programms mit erheblichem Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung wie stille Gesellschaften, Kooperationen, Programmlieferverträge, Werbekombis, Optionen und sonstige Abreden oder Vereinbarungen, die die Einflussverhältnisse innerhalb des Veranstalters oder auf ihn berühren können.

Werden nachträgliche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 31 Absatz 2 Nummer 2 MStV).

Anzuzeigen sind auch direkte oder indirekte Beteiligungen des Veranstalters oder eines an ihm Beteiligten an einem weiteren Veranstalter eines deutschsprachigen Hörfunk- oder Fernsehprogramms sowie an Tageszeitungen in Berlin und Brandenburg.

- B. **Programmart und wesentliche Merkmale des Programms (§ 28 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 MStV):**

- a) Es wird ein täglich 24-stündiges Hörfunk-Vollprogramm für die Zielgruppe der 35- bis 65-Jährigen

mit Beiträgen aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Soziales, Sport, Kirche und Nachrichten veranstaltet, das inhaltlich auf Berlin und Brandenburg ausgerichtet ist.

Das Programm hat einen redaktionellen Wortanteil von derzeit 277 Minuten am Tag. Der Wortanteil insgesamt beträgt in der Zeit von 6 bis 20 Uhr montags bis freitags 40 %, samstags und sonntags 30 %, in der übrigen Zeit 15 %. Die Musik besteht aus deutschen (Schlager und Deutsch-Pop) und internationalen Oldies.

Die Regionalnachrichten sind selbstproduziert, sie werden in der Zeit zwischen 6.30 und 17.30 Uhr sowie 20.30 und 23.30 Uhr jeweils zur halben Stunde ausgestrahlt; zur vollen Stunde werden zugelieferte Welt- und Deutschlandnachrichten ausgestrahlt. Zusätzlich gibt es um 18.30 und 19.30 Uhr Kulturnachrichten.

Jeden Morgen gibt es die morgendliche Verkündigungsreihe „Gedanken zum Tag“; am Samstag und Sonntag erhalten die christlichen Kirchen Sendezeit im Umfang von 5 Minuten.

- b) Grundlage der Sendeerlaubnis ist, dass das Programm über sämtliche zugeteilten Frequenzen verbreitet wird.
- c) Der Veranstalter hat der Medienanstalt auf Aufforderung über die Entwicklung des Programms zu berichten.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 30 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen der genannten wesentlichen Merkmale des Programms vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Werden solche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 31 Absatz 2 Nummer 2 MStV).

C. Verbreitungsgebiet (§ 28 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 MStV):

Das Programm ist für das von den UKW-Hörfrequenzen erreichte Gebiet bestimmt, die von der Sendeerlaubnis umfasst sind; es ist „Regionalprogramm“ im Sinne von § 2 Nummer 2 MStV.

D. Vorbehalte und Vorschriften zur Aufsicht über die Entwicklung des Veranstalters:

- a) Der Widerruf bleibt für den Fall vorbehalten, dass der Veranstalter nicht alle zugeteilten UKW-Hörfrequenzen nutzt.
- b) Der Veranstalter hat der Medienanstalt die jeweilige Zusammensetzung aller Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung und gegebenenfalls weitere Organe wie Aufsichtsrat, Programmbeirat oder Ähnliche) anzuzeigen.

- c) Es wird ausdrücklich auf die folgenden gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen:

- Nach § 50 MStV sind der Medienanstalt ein oder mehrere für das Programm verantwortliche Personen zu benennen.
- Nach § 51 MStV ist das Programm vollständig aufzuzeichnen und mindestens sechs Wochen ab dem Tag der Ausstrahlung aufzubewahren.

- d) Der Veranstalter hat die Medienanstalt laufend durch Programmübersichten über die Programmgestaltung zu unterrichten.

E. Vorbehalt zur Sicherung eines vielfältigen Gesamtprogrammangebotes in der Region Berlin-Brandenburg:

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Medienanstalt auf entsprechende Aufforderung Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (aufgegliederte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben) zu geben, um der Medienanstalt die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der bestehenden und neuer Veranstalter zu ermöglichen.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die reale Entwicklung in den Bereichen, zu denen von neuen Antragstellern im Rahmen von Ausschreibungsverfahren Angaben und Prognosen gefordert werden.

F. Vorbehalt weiterer Auflagen

Weitere Auflagen zur Sicherung der Aufsicht und zur Einhaltung der der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Gesichtspunkte bleiben vorbehalten.

**Satzung
über den Zugang
zu ALEX Offener Kanal Berlin**

Vom 22. Juni 2010

Der Medienrat der Medienanstalt Berlin-Brandenburg hat auf der Grundlage des § 42 Absatz 4 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Vierten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 6./22. Januar 2009 (GVBl. für Berlin S. 251; GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 67) (Medienstaatsvertrag - MStV -) die folgende Satzung für ALEX Offener Kanal Berlin beschlossen:

§ 1

Aufgaben von ALEX Offener Kanal Berlin (ALEX)

(1) ALEX gibt interessierten Bürgern Gelegenheit zur Darstellung ihrer Anliegen und Meinungen durch selbst gestaltete Beiträge.

(2) ALEX fördert die aktive Medienkompetenz als Fähigkeit, selbst Medieninhalte herzustellen, die eine Chance auf Mitwirkung an der öffentlichen Meinungsbildung haben und die Vielfalt des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Region Berlin-Brandenburg darstellen.

(3) Im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten unterstützt ALEX die Darstellung von Ereignissen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur und Gesellschaft durch Personal und Technik.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzt ALEX die Möglichkeiten der Kooperation mit dem MIZ, aber auch mit anderen Institutionen, die aktive Medienkompetenz fördern oder die Herstellung von Inhalten unterstützen, die den Zielen von ALEX entsprechen.

§ 2

Verbreitungswege

(1) ALEX nutzt neben den Kabelkanälen, die auf der Grundlage des Medienstaatsvertrages für die Verbreitung zur Verfügung zu stellen sind oder auf freiwilliger Basis ganz oder teilweise von den Kabelnetzbetreibern zur Verfügung gestellt werden, auch andere Übertragungswege, die den Zielen nach § 1 dienen.

(2) ALEX nutzt das Internet als Verbreitungsweg für parallele Ausstrahlung des Fernseh- und Radioprogramms (Simulcast) und stellt dort ausgewählte Sendungen für den Abruf zu einem beliebigen Zeitpunkt (Mediathek) zur Verfügung. Darüber hinaus sollen die Möglichkeiten des Internets als Plattform zur interaktiven Kommunikation und Beteiligung der Bürger genutzt werden.

§ 3

Nutzung

(1) Der Zugang zu ALEX setzt die Eintragung als Nutzer voraus. Die Eintragung berechtigt zur Nutzung der Sendezeiten, Produktionsmittel, Schulungs- und Kursangebote sowie sonstigen Unterstützungsmaßnahmen von ALEX nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Volljährige natürliche Personen, die unbeschränkt geschäftsfähig sind, die ihren Wohnsitz nachweisbar im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben und die beabsichtigen, von ihnen selbst produzierte Sendungen über ALEX verbreiten zu lassen, können Nutzer von ALEX werden.

(3) Die Nutzung der Sendezeiten, Produktionsmittel, Schulungs- und Kursangebote sowie sonstigen Unterstützungsmaßnahmen von ALEX erfolgt auf der Grundlage einer privatrecht-

lichen Nutzungsvereinbarung. Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen sind Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 4

Grundsätze für den Zugang

(1) Der Zugang zu den Sendezeiten, Produktionsmitteln, Schulungs- und Kursangeboten sowie sonstigen Unterstützungsmaßnahmen von ALEX ist chancengleich und unabhängig von den Meinungen und Ansichten der Nutzer.

(2) Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Sendezeiten, Produktionsmittel, Schulungs- und Kursangebote sowie sonstige Unterstützungsmaßnahmen werden so gestaltet, dass dadurch der Beitrag von ALEX zur öffentlichen Meinungsbildung und zur Darstellung der gesellschaftlichen und kulturellen Vielfalt durch tatsächliche Rezeption gefördert wird. Sie bedürfen der Zustimmung des Direktors der Medienanstalt Berlin-Brandenburg.

§ 5

Sendestruktur

(1) Damit ALEX im medialen Gesamtangebot wahrgenommen wird und die Sendungen der Nutzer eine höhere Chance auf Akzeptanz bekommen, entwickelt ALEX eine Struktur der Sendezeiten (Sendeschema).

(2) Für Sendungen mit gemeinsamen Merkmalen (zum Beispiel Format, thematische Schwerpunkte), für Sendungen von durch Nutzer gebildeten Redaktionen und für die Übertragung von Ereignissen kann ALEX im Rahmen des Sendeschemas regelmäßige feste Sendezeiten (Sendeschienen) vorsehen.

(3) Nutzern, die aufgrund der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von ALEX oder vergleichbarer Einrichtungen eine besondere Qualifikation erworben haben, kann ALEX einen bevorzugten Zugang zu Sendezeiten einräumen.

(4) ALEX kann die Vergabe von Sendezeit von Mindestanforderungen an die technische und formale Qualität der Sendungen abhängig machen. Die sich daraus ergebenden Kriterien werden in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen konkretisiert.

§ 6

Sendungen

(1) Jede Sendung ist bei ALEX anzumelden. Entsprechendes gilt für andere Beiträge, die in Verantwortung des Nutzers durch ALEX verbreitet werden. Der anmeldende Nutzer ist der Sendeverantwortliche.

(2) Sendungen müssen vom Sendeverantwortlichen beziehungsweise der von ihm vertretenen Gruppe produziert sein.

(3) Mit der Sendeanmeldung verpflichtet sich der Sendeverantwortliche, die Medienanstalt Berlin-Brandenburg von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verbreitung der Sendung

entstehen könnten. Er bestätigt, dass die von ihm angemeldete Sendung von ihm selbst beziehungsweise der von ihm vertretenen Gruppe produziert ist und nicht gegen geltendes Recht verstößt, dass er im Besitz aller Rechte für die Verbreitung dieser Sendung ist und diese Rechte in geeigneter Form nachweisen kann.

(4) In jeder Sendung ist in geeigneter Weise auf die Sendeverantwortlichkeit hinzuweisen. Entsprechendes gilt für Beiträge, die über das Internet verbreitet werden. Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind durch die Allgemeinen Nutzungsbedingungen zu konkretisieren.

(5) Die Nutzung der Sendezeiten und sonstigen Verbreitungsmöglichkeiten von ALEX ist für den Nutzer kostenfrei.

(6) Sendezeiten und Verbreitungsmöglichkeiten können von ALEX für Programminformationen, für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 selbst genutzt oder für andere Nutzungen zur Verfügung gestellt werden, wenn dies im besonderen Interesse von ALEX liegt und der chancengleiche Zugang nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

Produktionsmittel, Schulungs- und Kursangebote sowie sonstige Unterstützungsmaßnahmen

(1) Die begrenzten Möglichkeiten von ALEX werden darauf ausgerichtet, den Beitrag zur Meinungsvielfalt und die kulturelle Vielfalt zu fördern, und stehen daher insbesondere für Redaktionen innerhalb von ALEX, für die Übertragung von Ereignissen sowie für Projekte der aktiven Medienkompetenzförderung zur Verfügung.

(2) Im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten unterstützt ALEX die Produktion von Sendungen durch Personal und Technik, er nutzt dabei die Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Institutionen.

(3) Produktionsmittel, Schulungs- und Kursangebote sowie sonstige Unterstützungsmaßnahmen von ALEX sollen die Nutzer befähigen, Sendungen mit einer Chance auf Akzeptanz zu produzieren.

(4) Für Schulungs- und Kursangebote kann eine Kostenbeteiligung der Nutzer vorgesehen werden.

§ 8

Urheberrechte

Soweit von ALEX nicht andere Vereinbarungen geschlossen worden sind, trägt der Sendeverantwortliche anfallende Gebühren für urheber- und leistungsschutzrechtliche Verwertungsgesellschaften. Auf Anforderung hat der Sendeverantwortliche ALEX eine vollständige Liste der verwendeten urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützten Werke zu übergeben und gegebenenfalls den Nachweis der Begleichung dafür angefallener Gebühren zu erbringen.

§ 9

Missbrauch

(1) Wer gegen die gesetzlichen Bindungen verstößt oder die rechtlichen Verpflichtungen dieser Satzung und der auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen nicht beachtet, kann zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung von ALEX ausgeschlossen werden. Während der Zeit, die zur Prüfung der Ausschlussgründe benötigt wird, ist eine Nutzung von ALEX nicht möglich; im Fall eines Ausschlusses von der Nutzung von ALEX wird diese Zeit auf die Ausschlussdauer angerechnet. Über den zeitweisen Ausschluss entscheidet der Direktor der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, über den dauernden Ausschluss entscheidet der Medienrat. Der Direktor der Medienanstalt Berlin-Brandenburg kann Entscheidungen über den zeitweisen Ausschluss dem Leiter von ALEX übertragen.

(2) Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen können Säumnisgebühren für die Nutzer vorsehen, die Produktionsmittel beschädigt, verspätet oder überhaupt nicht zurückgeben oder gebuchte Produktionsmittel, Schulungs- und Kurstermine nicht in Anspruch nehmen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

ausgefertigt: Berlin, den 29. Juni 2010

Dr. Hans Hege

Ausschreibung in Brandenburg verfügbarer UKW-Hörfrequenzen

Vom 13. Juli 2010

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 13. Juli 2010 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

A. Verfügbare Frequenzen

Gegenstand der Ausschreibung sind die folgenden UKW-Hörfrequenzen:

- In Potsdam zwei noch nicht bezifferte UKW-Hörfrequenzen, die im Wesentlichen das Stadtgebiet von Potsdam versorgen,

- am Standort Cottbus Stadt die UKW-Hörfunkfrequenz 91,6 MHz, die im Wesentlichen das Stadtgebiet von Cottbus versorgt,
- am Standort Booßen die UKW-Hörfunkfrequenz 99,3 MHz, die im Wesentlichen das Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) versorgt.

Die für Potsdam ausgeschriebenen Frequenzen werden derzeit nicht genutzt; die Frequenzen in Cottbus und Booßen werden bisher vom rbb (Funkhaus Europa) genutzt.

Der Medienrat weist darauf hin, dass von diesen drei Standorten aus die drei größten Ballungsräume Brandenburgs einschließlich von Teilen Berlins versorgt werden. Er bevorzugt für diese Frequenzen ein Gesamtkonzept für drei Stadtfrequenzen, alternativ können diese Frequenzen aber auch einzeln vergeben werden.

B. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Hörfunk sowie Anträge von Rundfunkanstalten auf Zuweisung von Übertragungsmöglichkeiten sind **in zwölfacher Ausfertigung sowie einmal in elektronischer Form**

**bis zum Mittwoch, 25. August 2010, 12 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

C. Anforderungen an die Anträge

Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert beziehungsweise auf ihrer Homepage www.mabb.de unter Zulassung → Anträge → Drahtlose Hörfunkfrequenzen abgerufen werden. Sie sind außerdem in den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg (Amtsblatt von Berlin Nr. 50 vom 21. September 2001, S. 4162 ff./Amtlicher Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 39 vom 26. September 2001, S. 1339 ff.), dort jeweils unter den Buchstaben D. und E., veröffentlicht.

D. Verwaltungsgebühren

Nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2000 beträgt die Gebühr für die Teilnahme

am Auswahlverfahren 1.500 €, sie kann ermäßigt werden, wenn der wirtschaftliche Wert der beantragten Frequenz etwa wegen eingeschränkter Reichweite gering ist. Die Gebühr für die Erteilung der Sendeerlaubnis wird nach der Größe des Verbreitungsgebietes und dem Umfang der Sendezeit berechnet. Sie beträgt bei täglich 24-stündiger Sendezeit zwischen 1.500 und 12.500 €, für ein Stadtprogramm beträgt sie in der Regel 7.500 €.

Ausschreibung der in Berlin verfügbaren UKW-Hörfunkfrequenz 101,9 MHz

Vom 13. Juli 2010

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) und der Beschlüsse des Medienrates vom 22. Juni und vom 13. Juli 2010 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

A. Grundlagen der Ausschreibung

Inhaberin der Sendeerlaubnis für die UKW-Hörfunkfrequenz 101,9 ist die Jazz Radio und Verlag GmbH.

Das Amtsgericht Charlottenburg hat mit Beschluss vom 1. Juli 2010 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet. Der Insolvenzverwalter hat mitgeteilt, dass sich eine Sanierung der Gesellschaft im Wege des Insolvenzplanverfahrens seiner Einschätzung nach voraussichtlich nicht realisieren lassen wird.

Da die Sendeerlaubnis nicht übertragbar ist und daher auch im Insolvenzverfahren nicht an einen Investor weitergegeben werden kann, ist über die künftige Veranstaltung von Sendungen auf der Frequenz in dem vom MStV für drahtlose Übertragungsmöglichkeiten vorgesehenen Auswahlverfahren zu entscheiden.

Einer gesonderten Entscheidung bedarf, ob eine Fortführung des Programms während des Auswahlverfahrens durch den Insolvenzverwalter gestattet wird.

Für die Auswahlentscheidung sind die Auswahlkriterien des § 34 des Medienstaatsvertrages Berlin-Brandenburg maßgebend.

Der Medienrat behält sich vor, die Ausschreibung aufzuheben, wenn sich herausstellen sollte, dass der Sendebetrieb ohne wesentliche Veränderungen durch den bisherigen Veranstalter fortgesetzt werden kann.

B. Verfügbare Frequenz, weitere Übertragungsmöglichkeiten

Gegenstand der Ausschreibung ist die UKW-Hörfunkfrequenz 101,9 MHz am Senderstandort Berlin im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden.

Sollte ein Bewerber ausgewählt werden, der auf eine oder mehrere andere UKW-Hörfrequenzen in Berlin und/oder Brandenburg verzichtet, so können diese Frequenzen ebenfalls in diesem Verfahren vergeben werden; gestellte Anträge gelten als auch für diese Frequenz/en gestellt, sofern und soweit dem nicht ausdrücklich widersprochen wird.

C. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Hörfunk sowie Anträge von Rundfunkanstalten auf Zuweisung von Übertragungsmöglichkeiten sind **in zwölfacher Ausfertigung sowie einmal in elektronischer Form**

**bis zum Mittwoch, 25. August 2010, 12 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

D. Anforderungen an die Anträge

Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert beziehungsweise auf ihrer Homepage www.mabb.de unter Zulassung → Anträge → Drahtlose Hörfrequenzen abgerufen werden. Sie sind außerdem in den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg (Amtsblatt von Berlin Nr. 50 vom 21. September 2001, S. 4162 ff./Amtlicher Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 39 vom 26. September 2001, S. 1339 ff.), dort jeweils unter den Buchstaben D. und E., veröffentlicht.

E. Verwaltungsgebühren

Nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2000 beträgt die Gebühr für die Teilnahme am Auswahlverfahren 1.500 €, sie kann ermäßigt werden, wenn der wirtschaftliche Wert der beantragten Frequenz etwa wegen eingeschränkter Reichweite gering ist. Die Gebühr für die Erteilung der Sendeerlaubnis wird nach der Größe des Verbreitungsgebietes und dem Umfang der Sendezeit berechnet. Sie beträgt bei täglich 24-stündiger Sendezeit zwischen 1.500 und 12.500 €, für ein Stadtprogramm beträgt sie in der Regel 7.500 €.

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. September 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Erbbaugrundbuch von **Finsterwalde Blatt 7757** eingetragene Erbbaurecht; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück Finsterwalde, Flur 13, Flurstück 213, Gebäude- und Freiflächen Am Schackeplatz 6, groß 628 m²

(Blatt 3484, Bestandsverzeichnis Nr. 22, eingetragen in Abteilung II Nr. 13, bis zum 31. Dezember 2095)

Die Zustimmung des Grundstückseigentümers ist erforderlich zur Veräußerung und zur Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten.

Eigentümer: Die Evangelische Trinitatisgemeinde in Finsterwalde versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus (eingeschossiges Wohnhaus mit Dachgeschossausbau, nicht unterkellert (Fertighaus in Holzständerbauweise - Energiesparhaus; WF ca. 177 m²; Bj. 1997) mit Nebenanlagen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Erbbaugrundbuch eingetragen worden am 06.04.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 132.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 34/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 21. September 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Oelsig Blatt 219** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 211, Betriebsfläche Liebischen, groß 4.329 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bestandteil einer stillgelegten Betriebsfläche und Altreifenlager

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.02.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 1.140,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 10/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 21. September 2010, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Oelsig Blatt 219** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 213, Gebäude- und Freifläche Straße nach Jagsal, groß 449 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bestandteil einer stillgelegten Betriebsfläche und Altreifenlager

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.02.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 120,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 12/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 21. September 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Oelsig Blatt 219** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 214, Landwirtschaftsfläche Liebischen, groß 10.253 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Altreifenslager und landwirtschaftliche Bewirtschaftung
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.02.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 2.710,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 13/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 23. September 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Borken Blatt 108** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 23/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Dorfstr. 27, groß 1.383 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einer um 1920 erbauten und 1986 - 89 zum Wohnhaus umgebauten Hofscheune mit Terrassenanbau, einem um 1920 erbauten und nach 1990 für Wohnzwecke umgebauten Anteil des Stallgebäudes als Wohnhausanbau, einem ehemaligen Stallgebäude sowie einem um 1880 erbauten ursprünglichen Wohnhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.11.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 54.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 141/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. September 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Tröbitz Blatt 356** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 133/3, Gebäude- und Freifläche, Buchhainer Str. 10, groß 728 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte und Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.02.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 50.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 22/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 28. September 2010, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 53** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 19, Flurstück 139/2, Grünland, Heideabfindung, groß 3.304 m²

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 1007, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Rathausstraße 2, groß 390 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück 1007 ist bebaut mit zwei Wohngebäuden und zwei Hofgebäuden; Grundstück 139/2 ist unbebaut und dient als Grünlandfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.02.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 1007 65.000,00 EUR

Flurstück 139/2 500,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 23/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. September 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Pahlsdorf Blatt 51** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 5, Gebäude- und Freifläche Dorfstr. 11, Gartenland, Grünland, groß 4.550 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1920, 1995 teilweise modernisiert) und Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.07.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 26.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 74/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 23. September 2010, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 6696** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 224/5, Gebäude- und Freifläche Paul-Beylich-Straße 14, groß 528 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem kleineren, unterkellerten und nach 1990 nicht sanierten Einfamilienhaus (Bj. ca. 1984) und Nebengebäude (Garage).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 15.09.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 70.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 84/09

Amtsgericht Cottbus**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. Oktober 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8751** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Forst, Flur 40, Flurstück 108, Gebäude- u. Freifläche, Gewerbe u. Industrie, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Spremberger Str. 219, 5.622 m² versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einen 1-geschossigen Bürogebäude - Containerbau (Bj.: ca. 1970/90, leicht modernisiert) und einem 1-geschossigen Werkstattgebäude - Massivmauerwerkswandbau (Bj.: ca. 1975/84/1990, teils modernisiert) bebaut; Nutzfläche: rd. 544 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

Im einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Absatz 1 ZVG v. A. w. versagt worden.
Geschäfts-Nr.: 59 K 177/07

Amtsgericht Frankfurt (Oder)**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 9. September 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde (Spree) Blatt 11008** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde (Spree), Flur 107, Flurstück 43, Größe: 991 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 483.300,00 EUR.

Postanschrift: 15517 Fürstenwalde, Eisenbahnstr. 125.

Bebauung: zweigeschossiges, unterkellertes Mehrfamilienwohnhaus.

Geschäftszeichen: 3 K 359/07

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 9. September 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Hartmannsdorf Blatt 424** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 1, Flurstück 133, Größe: 37.022 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 1, Flurstück 136, Größe: 17.694 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 4, Flurstück 142, Größe: 6.183 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 4, Flurstück 157, Größe: 5.488 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 7.404,00 EUR

lfd. Nr. 2 3.539,00 EUR

lfd. Nr. 3 1.237,00 EUR

lfd. Nr. 4 549,00 EUR.

Postanschrift: keine.

Beschreibung: lfd. Nr. 1, 2, 3, 4 - sämtlich Grünland.

Geschäftszeichen: 3 K 288/05

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 14. September 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 8045** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 124, Flurstück 105, Ackerland, Lindenstr., Größe: 24.000 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 124, Flurstück 215, Ackerland, östl. Eisenhüttenstädter Chaussee, Größe: 24.200 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 124, Flurstück 182, Ackerland, westl. Lindenstr., Größe: 24.254 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 131, Flurstück 97, Ackerland, westl. Eisenhüttenstädter Chaussee, Größe: 18.441 m²

lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 107, Flurstück 748, Landwirtschaftsfläche, Güldendorf, Größe: 2.004 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 8.400,00 EUR

lfd. Nr. 3: 8.500,00 EUR

lfd. Nr. 4: 9.200,00 EUR

lfd. Nr. 5: 5.900,00 EUR

lfd. Nr. 8: 520,00 EUR.

Nutzung: Ackerland.

Postanschrift: ohne.

Geschäftszeichen: 3 K 217/09

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 14. September 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müll-

roser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2662** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 13, Flurstück 297, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Meckerndorfer Str. 9, Größe: 489 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 170.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Einfamilienwohnhaus.

Postanschrift: Meckerndorfer Ring 9, 15526 Bad Saarow-Pieskow.

Im Termin am 01.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 277/08

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 21. September 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Kehrigk Blatt 204** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 218/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kehrigk, Flur 2, Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche, Waldweg OT Kehrigk 16 a, 16 b, Größe: 1.213 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung rechts im Dachgeschoss, Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Kehrigk Blätter 201 bis 204). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 54.200,00 EUR.

Nutzung: derzeit vermietete Eigentumswohnung.

Postanschrift: Waldweg 16 b, 15859 Storkow OT Kehrigk.

Im Termin am 08.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 216/08

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 28. September 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, folgende Wohnungseigentume versteigert werden:

3 K 46/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6000:**

lfd. Nr. 1; 221,59/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus I Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G1, Abstellraum A1. 3 K 47/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6001:**

lfd. Nr. 1; 221,59/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus I Nr. 2 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G2, Abstellraum A2. 3 K 48/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6002:**

lfd. Nr. 1; 221,59/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, Haus I Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G3, Abstellraum A3. 3 K 49/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6003:**

lfd. Nr. 1; 221,59/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, Haus I Nr. 4 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G4, Abstellraum A4. 3 K 50/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6004:**

lfd. Nr. 1; 137,52/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, Haus I Nr. 5 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentums-

anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G5, Abstellraum A5.
3 K 51/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6005:**

Ifd. Nr. 1; 173,52/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, Haus I Nr. 6 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G6, Abstellraum A6.
3 K 52/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6006:**

Ifd. Nr. 1; 221,59/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus II Nr. 7 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G7, Abstellraum A7.
3 K 53/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6007:**

Ifd. Nr. 1; 221,59/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus II Nr. 8 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G8, Abstellraum A8.
3 K 54/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6008:**

Ifd. Nr. 1; 221,59/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, Haus II Nr. 9 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G9, Abstellraum A9.
3 K 55/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6009:**

Ifd. Nr. 1; 221,59/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus II Nr. 10 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G10, Abstellraum A10.

3 K 56/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6010:**

Ifd. Nr. 1; 173,52/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, Haus II Nr. 11 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G11, Abstellraum A11.

3 K 57/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6011:**

Ifd. Nr. 1; 173,52/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, Haus II Nr. 12 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G12, Abstellraum A12.

3 K 58/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6012:**

Ifd. Nr. 1; 221,59/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus III Nr. 13 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G13, Abstellraum A13.

3 K 59/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6013:**

Ifd. Nr. 1; 221,59/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus III Nr. 14 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G14, Abstellraum A14.

3 K 60/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6014:**

Ifd. Nr. 1; 221,59/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, Haus III Nr. 15 des Aufteilungsplanes. Für jeden Mit-

eigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G15, Abstellraum A15.

3 K 61/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6015:**

lfd. Nr. 1; 221,59/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, Haus III Nr. 16 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G16, Abstellraum A16.

3 K 62/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6016:**

lfd. Nr. 1; 173,52/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, Haus III Nr. 17 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G17, Abstellraum A17.

3 K 63/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6017:**

lfd. Nr. 1; 173,52/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, Haus III Nr. 18 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G18, Abstellraum A18.

3 K 64/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6018:**

lfd. Nr. 1; 118,87/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus IV Nr. 19 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G19, Abstellraum A19.

3 K 65/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6019:**

lfd. Nr. 1; 118,87/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus IV Nr. 20 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G20, Abstellraum A20.

3 K 66/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6020:**

lfd. Nr. 1; 128,80/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus IV Nr. 21 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G21, Abstellraum A21.

3 K 67/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6021:**

lfd. Nr. 1; 128,80/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus IV Nr. 22 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G22, Abstellraum A22.

3 K 68/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6022:**

lfd. Nr. 1; 165,61/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober- und Dachgeschoss, Haus IV Nr. 23 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G23, Abstellraum A23.

3 K 69/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6023:**

lfd. Nr. 1; 165,61/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober-

und Dachgeschoss, Haus IV Nr. 24 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G24, Abstellraum A24.

3 K 70/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6024:**

Ifd. Nr. 1; 193,78/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober- und Dachgeschoss, Haus IV Nr. 25 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G25, Abstellraum A25.

3 K 71/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6025:**

Ifd. Nr. 1; 192,13/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober- und Dachgeschoss, Haus IV Nr. 26 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G26, Abstellraum A26.

3 K 72/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6026:**

Ifd. Nr. 1; 118,87/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus V Nr. 27 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G27, Abstellraum A27.

3 K 73/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6027:**

Ifd. Nr. 1; 118,87/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus V Nr. 28 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G28, Abstellraum A28.

3 K 74/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6028:**

Ifd. Nr. 1; 128,80/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus V Nr. 29 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G29, Abstellraum A29.

3 K 75/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6029:**

Ifd. Nr. 1; 128,80/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus V Nr. 30 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G30, Abstellraum A30.

3 K 76/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6030:**

Ifd. Nr. 1; 165,61/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober- und Dachgeschoss, Haus V Nr. 31 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G31, Abstellraum A31.

3 K 77/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6031:**

Ifd. Nr. 1; 165,61/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober- und Dachgeschoss, Haus V Nr. 32 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G32, Abstellraum A32.

3 K 78/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6032:**

Ifd. Nr. 1; 193,78/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober- und Dachgeschoss, Haus V Nr. 33 des Aufteilungsplanes. Für

jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G33, Abstellraum A33.

3 K 79/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6033:**

Ifd. Nr. 1; 192,13/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober- und Dachgeschoss, Haus V Nr. 34 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G34, Abstellraum A34.

3 K 80/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6034:**

Ifd. Nr. 1; 173,22/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus VI Nr. 35 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G35, Abstellraum A35.

3 K 81/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6035:**

Ifd. Nr. 1; 173,22/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus VI Nr. 36 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G36, Abstellraum A36.

3 K 82/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6036:**

Ifd. Nr. 1; 113,46/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus VI Nr. 37 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G37, Abstellraum A37.

3 K 83/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6037:**

Ifd. Nr. 1; 173,22/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, Haus VI Nr. 38 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G38, Abstellraum A38.

3 K 84/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6038:**

Ifd. Nr. 1; 173,22/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, Haus VI Nr. 39 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G39, Abstellraum A39.

3 K 85/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6039:**

Ifd. Nr. 1; 113,46/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, Haus VI Nr. 40 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G40, Abstellraum A40.

3 K 86/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6040:**

Ifd. Nr. 1; 185,91/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, Haus VI Nr. 41 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G41, Abstellraum A41.

3 K 87/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6041:**

Ifd. Nr. 1; 185,91/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dach-

geschoss, Haus VI Nr. 42 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G42, Abstellraum A42.

3 K 88/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6042:**

Ifd. Nr. 1; 173,22/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus VII Nr. 43 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G43, Abstellraum A43.

3 K 89/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6043:**

Ifd. Nr. 1; 173,22/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, Haus VII Nr. 44 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G44, Abstellraum A44.

3 K 90/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6044:**

Ifd. Nr. 1; 113,46/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus VII Nr. 45 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G45, Abstellraum A45.

3 K 91/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6045:**

Ifd. Nr. 1; 173,22/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, Haus VII Nr. 46 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G46, Abstellraum A46.

3 K 92/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6046:**

Ifd. Nr. 1; 173,22/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, Haus VII Nr. 47 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G47, Abstellraum A47.

3 K 93/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6047:**

Ifd. Nr. 1; 113,46/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, Haus VII Nr. 48 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G48, Abstellraum A48.

3 K 94/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6048:**

Ifd. Nr. 1; 185,91/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, Haus VII Nr. 49 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G49, Abstellraum A49.

3 K 95/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6049:**

Ifd. Nr. 1; 185,91/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, Haus VII Nr. 50 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G50, Abstellraum A50.

3 K 96/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6050:**

Ifd. Nr. 1; 173,22/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus VIII Nr. 51 des Aufteilungsplanes. Für jeden

Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G51, Abstellraum A51.

3 K 97/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6051:**

Ifd. Nr. 1; 173,22/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus VIII Nr. 52 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G52, Abstellraum A52.

3 K 98/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6052:**

Ifd. Nr. 1; 113,46/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Haus VIII Nr. 53 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G53, Abstellraum A53.

3 K 99/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6053:**

Ifd. Nr. 1; 173,22/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, Haus VIII Nr. 54 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G54, Abstellraum A54.

3 K 100/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6054:**

Ifd. Nr. 1; 173,22/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, Haus VIII Nr. 55 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G55, Abstellraum A55.

3 K 101/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6055:**

Ifd. Nr. 1; 113,46/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grund-

stück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, Haus VIII Nr. 56 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G56, Abstellraum A56.

3 K 102/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6056:**

Ifd. Nr. 1; 185,91/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, Haus VIII Nr. 57 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G57, Abstellraum A57.

3 K 103/09

Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6057:**

Ifd. Nr. 1; 185,91/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 1880, Gebäude- und Freifläche, Kalkberger Str., Größe: 6.538 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, Haus VIII Nr. 58 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 6000 bis 6057); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte: Tiefgaragenstellplatz G58, Abstellraum A58.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.06.2009 und am 16.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 6000: 9.417,00 EUR

Blatt 6001: 9.417,00 EUR

Blatt 6002: 9.417,00 EUR

Blatt 6003: 9.417,00 EUR

Blatt 6004: 7.374,00 EUR

Blatt 6005: 7.374,00 EUR

Blatt 6006: 9.417,00 EUR

Blatt 6007: 9.417,00 EUR

Blatt 6008: 9.417,00 EUR

Blatt 6009: 9.417,00 EUR

Blatt 6010: 7.374,00 EUR

Blatt 6011: 7.374,00 EUR

Blatt 6012: 9.417,00 EUR

Blatt 6013: 9.417,00 EUR

Blatt 6014: 9.417,00 EUR

Blatt 6015: 9.417,00 EUR

Blatt 6016: 7.374,00 EUR

Blatt 6017: 7.374,00 EUR

Blatt 6018: 5.052,00 EUR

Blatt 6019: 5.052,00 EUR
 Blatt 6020: 5.474,00 EUR
 Blatt 6021: 5.474,00 EUR
 Blatt 6022: 7.038,00 EUR
 Blatt 6023: 7.038,00 EUR
 Blatt 6024: 8.235,00 EUR
 Blatt 6025: 8.165,00 EUR
 Blatt 6026: 5.052,00 EUR
 Blatt 6027: 5.052,00 EUR
 Blatt 6028: 5.474,00 EUR
 Blatt 6029: 5.474,00 EUR
 Blatt 6030: 7.038,00 EUR
 Blatt 6031: 7.038,00 EUR
 Blatt 6032: 8.235,00 EUR
 Blatt 6033: 8.165,00 EUR
 Blatt 6034: 7.361,00 EUR
 Blatt 6035: 7.361,00 EUR
 Blatt 6036: 4.822,00 EUR
 Blatt 6037: 7.361,00 EUR
 Blatt 6038: 7.361,00 EUR
 Blatt 6039: 4.822,00 EUR
 Blatt 6040: 7.901,00 EUR
 Blatt 6041: 7.901,00 EUR
 Blatt 6042: 7.361,00 EUR
 Blatt 6043: 7.361,00 EUR
 Blatt 6044: 4.822,00 EUR
 Blatt 6045: 7.361,00 EUR
 Blatt 6046: 7.361,00 EUR
 Blatt 6047: 4.822,00 EUR
 Blatt 6048: 7.901,00 EUR
 Blatt 6049: 7.901,00 EUR
 Blatt 6050: 7.361,00 EUR
 Blatt 6051: 7.361,00 EUR
 Blatt 6052: 4.822,00 EUR
 Blatt 6053: 7.361,00 EUR
 Blatt 6054: 7.361,00 EUR
 Blatt 6055: 4.822,00 EUR
 Blatt 6056: 7.901,00 EUR
 Blatt 6057: 7.901,00 EUR
 Gesamt: 424.970,00 EUR.

Im Termin am 08.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Nutzung: Miteigentumsanteile an einer nicht errichteten Eigentumswohnanlage. Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück. Postanschrift: Storkower Weg, 15566 Schöneiche. Geschäftszeichen: 3 K 46/09 u. a.

Amtsgericht Guben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 23. September 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss) das im Grundbuch von **Guben Blatt 5433** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 22, Flurstück 305, Größe: 7.230 qm, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 4.800,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 05.09.2008 eingetragen.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Wochenendgrundstück nebst Ackerland, gelegen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, welches mit fünf minderwertigen Gebäuden (Schuppen/Lauben, Bauj. um 1970) bebaut ist. Es besteht ein Pachtvertrag. AZ: 40 K 23/08

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 27. September 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Lübben liegende, im Grundbuch von **Lübben Blatt 4042** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Gemarkung Lübben

Flur 16	Flurstück 66/1	Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 7 a groß 282 m ²
---------	----------------	---

versteigert werden.

Bebauung:

Wohngrundstück, bebaut mit einem ehemaligen Nebengebäude, welches im Jahre 1980 für Wohnzwecke um- und ausgebaut wurde.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.500,00 EUR.

AZ: 52 K 8/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 25. Oktober 2010, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Golßen liegenden, im Grundbuch von **Golßen Blatt 1515** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 3

Gemarkung Golßen

Flur 6	Flurstück 63	Gebäudefläche Berliner Straße 40 groß 970 m ²
--------	--------------	--

Bestandsverzeichnis Nr. 6

Gemarkung Golßen

Flur 6	Flurstück 748	Gebäude und Freifläche - Berliner Straße 40 groß 490 m ²
--------	---------------	---

versteigert werden.

Bebauung:

Bestandsverzeichnis Nr. 3:

Das Grundstück schließt sich dem Flurstück 748 an - bebaut mit Überbauten dieses Grundstückes und drei Garagen.

Bestandsverzeichnis Nr. 6:

Massiv errichtetes Wohn- und Geschäftshaus bestehend aus einem voll unterkellerten Hauptgebäude, welches über zwei Obergeschosse und einem nicht ausgebauten Dachgeschoss verfügt sowie zwei Seitengebäuden - errichtet in U-Form mit insgesamt 7 Wohneinheiten und 2 Gewerbeeinheiten (einem Laden und einer Bierstube) im Sanierungsgebiet der Altstadt von Golßen, Baujahr ca. 1901.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.02.2009 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

auf 182.312,00 EUR für das Grundstück BV 6
(inkl. 2.312,00 EUR Zubehör)
(je Miteigentumsanteil 91.156,00 EUR)

und

auf 15.000,00 EUR für das Grundstück BV 3
(je Miteigentumsanteil 7.500,00 EUR).

AZ: 52 K 2/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 25. Oktober 2010, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Golßen liegenden, im Grundbuch von **Golßen Blatt 1515** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Golßen

Flur 5 Flurstück 104

Garten an der Fernverkehrsstraße 115 nach Lübben Ackerland, Grünland groß 410 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Golßen

Flur 5 Flurstück 216

Acker und Grünland - Fleischerwiesen groß 5.180 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 4

Gemarkung Golßen

Flur 7 Flurstück 250/1

Acker und Grünland - Langer Phuhl groß 1.880 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 5

Gemarkung Golßen

Flur 7 Flurstück 265

Acker und Grünland - Langer Phuhl groß 820 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.02.2009 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

auf 82,00 EUR

für das Grundstück BV 1

(je Miteigentumsanteil 41,00 EUR)

auf 1.036,00 EUR

für das Grundstück BV 2

(je Miteigentumsanteil 518,00 EUR)

auf 376,00 EUR

für das Grundstück BV 4

(je Miteigentumsanteil 188,00 EUR)

auf 287,00 EUR

für das Grundstück BV 5

(je Miteigentumsanteil 143,50 EUR).

AZ: 52 K 7/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 25. Oktober 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Walddrehna liegenden, im Grundbuch von **Walddrehna Blatt 599** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Walddrehna

Flur 2

Flurstück 89

Gebäude- und Freifläche

Hauptstraße 7

groß 790 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Walddrehna

Flur 2 Flurstück 91

Landwirtschaftsfläche

groß 1.580 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 3

Gemarkung Walddrehna

Flur 2

Flurstück 90

Landwirtschaftsfläche

groß 726 qm

versteigert werden.

Bebauung:

ländliches Wohngrundstück, Walddrehna, Hauptstraße 7, bebaut mit einem Wohnhaus mit Verandavorbau an der Hofseite, einem Neben-Stallgebäude, einer Scheune, Schuppen und Remisen, Baujahr ca. 1910, nebst anhängiger Landwirtschaftsfläche.

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 27.11.2007 und 16.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Bestandsverzeichnis Nr. 1: 44.640,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nr. 2: 3.720,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nr. 3: 6.200,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 13.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 49/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 29. Oktober 2010, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3,

Erdgeschoss, Saal I, das in Butzen liegende, im Grundbuch von **Butzen Blatt 176** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 3

Gemarkung Butzen

Flur 3	Flurstück 102/2	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen Spreewaldheide, OT Butzen, Kirschallee 12 groß 1.695 qm
--------	-----------------	--

versteigert werden.

Bebauung:

Wohnhaus mit Nebengebäude, Baujahr ca. Ende der 1940er Jahre.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 62.700,00 EUR
(je Miteigentumsanteil 31.350,00 EUR).

Im Versteigerungstermin am 25.09.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 47/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 29. Oktober 2010, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal I, das in Gehren liegende, im Grundbuch von **Gehren Blatt 423** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Gehren

Flur 2	Flurstück 8	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, Gartenland Dorfstraße 18 groß 3.370 qm
--------	-------------	--

versteigert werden.

Bebauung:

Wohngrundstück - Vierseitenhof

Baujahr ca. 1928, 1991/92 Sanierung/Modernisierung des Wohnhauses bestehend aus 2 Wohneinheiten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR
(je Miteigentumsanteil 45.000,00 EUR).

Im Versteigerungstermin am 08.02.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 25/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 29. Oktober 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal I, die im Grundbuch von **Straupitz Blatt 1229** eingetragenen, in Straupitz gelegenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Straupitz

Flur 5	Flurstück 253	Gebäude- und Freifläche, Laasower Straße groß 2.994 qm
--------	---------------	--

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Straupitz

Flur 5	Flurstück 259	Gebäude- und Freifläche, Im Dorf groß 4.793 qm
--------	---------------	--

und das im Grundbuch von **Straupitz Blatt 1252** eingetragene, in Straupitz gelegene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Straupitz

Flur 5	Flurstück 260	Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe groß 1.437 qm
--------	---------------	---

versteigert werden.

Bebauung:

Gewerbeobjekt bebaut mit einer Mehrzweckhalle in Massivbauweise - Nutzfläche ca. 717 m², einem Lagegebäude/Garagen - Nutzfläche ca. 149 m², einem Bürogebäude und mehrteiligem Tonnengewölbe

Baujahre von 1975 - 1985, Teilmodernisierung 1998 - leer stehend. Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 07.07.2009 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

23.000,00 EUR	für das Grundstück Flur 5, Flurstück 253 wobei der Überbau dem Flurstück 259 zugeordnet wird
---------------	--

83.000,00 EUR	für das Grundstück Flur 5, Flurstück 259
3.620,00 EUR	für das Grundstück Flur 5, Flurstück 260 wobei der Überbau dem Flurstück 259 zugeordnet wird.

AZ: 52 K 24/09

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 5. Oktober 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wildau Blatt 3284** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 699, Gebäude- und Freifläche, Größe 444 m²

v

erbunden mit dem Sondereigentum an den im Haus Nr. 1 gelegenen Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Wildau Blatt 3284 bis 3285).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 150.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.03.2007 eingetragen worden.

Das Wohnungseigentum als Einfamilienhaus befindet sich in 15745 Wildau, Wildbahn 99. Es handelt sich um ein eingeschossiges, nicht unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Bj. 1994. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 428/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Oktober 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wildau Blatt 576** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wildau, Flur 2, Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche, Birkenallee 72, Größe 1.002 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 62.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.11.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15745 Wildau, Birkenallee 72. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen, freistehenden Wochenendhaus (Bj. ca. 1970). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 303/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. Oktober 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Gröben Blatt 314** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gröben, Flur 2, Flurstück 330, Gröben am See, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 335 m²

lfd. Nr. 2 zu 1: 1/8 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Gröben, Flur 2, Flurstück 375, Weidenhof, Gröben am See, Verkehrsfläche, Platz, groß 671 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 240.900,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.09.2003 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Gröben, Weidenhof 4. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1999; Massivbau, unterkellert, Wohnfl. ca. 103 m². Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 173/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. Oktober 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 25, das im Grundbuch von **Thyrow Blatt 351** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Thyrow; Flur 5; Flurstück 21; Lage Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß 837 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 36.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.01.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14959 Thyrow, Wilmersdorfer Straße 37. Es ist bebaut mit einem ca. 1966 errichteten Einfamilien-Wohnhaus, einem Mehrzweckgebäude und einem Hundezwinger. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 420/2003

Zwangsversteigerung 3. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Oktober 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 499** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 587, Grüner Winkel, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 523 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 238.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.06.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 14974 Siethen, Grüner Winkel 31. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. 2003, Wfl. ca. 120 m², unterkellert) sowie einer an das Wohnhaus angebauten Garage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 03.12.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 127/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Oktober 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Eichwalde Blatt 2953** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 124/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Eichwalde, Flur 9, Flurstück 275, Gebäude- und Freifläche, Friedenstr. 23, 1.015 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, rechts, mit Balkon, nebst Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet.

Es bestehen Sondernutzungsrechte an dem Pkw-Stellplatz mit Nr. 4 bezeichnet.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 83.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.03.2009 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15732 Eichwalde, Friedensstr. 23 in einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus, Bj. 1997. Die Wohnung liegt im 1. OG, Wohnfl. ca. 67,31 m², vermietet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 63/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 28. Oktober 2010, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Teurow Blatt 368** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Teurow, Flur 6, Flurstück 190, Gebäude- und Freifläche, Am Ortberg 58, Größe 339 m²

lfd. Nr. 1, Gemarkung Teurow, Flur 6, Flurstück 191, Gebäude- und Freifläche, Am Ortberg 57, Größe 378 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 292.800,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.12.2005 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15757 Halbe OT Teurow; Am Ortberg 57/58. Sie sind bebaut mit jeweils einer Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss und Carport. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 556/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Oktober 2010, 16:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 4060** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung 8,86/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße; Gebäude- und Freifläche, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. 661 des Aufteilungsplanes mit Kellerraum 661

und das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 4839** eingetragene Teileigentum (1/4 Anteil), Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2,00/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße; Gebäude- und Freifläche, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage (Vierfachgarage des Aufteilungsplanes mit Kellerraum 1403 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 66.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.06.2008 eingetragen worden.

Die 2-Zimmer-Wohnung mit Balkon befindet sich in einem Mehrfamilienhaus in Mahlow, Buchenhof 5. Zur Wohnung gehört ein 1/4 Anteil an einer Vierfachgarage. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 19/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 29. Oktober 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 627** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 956/10.000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 151, Treuenbrietzener Straße, Größe 258 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Treuenbrietzener Straße 15 und 16, Größe 683 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8,

verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an PKW-Stellplatz Nr. 8 und 9 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 36.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.08.2005 eingetragen worden.

Die 2-Zimmer-Eigentumswohnung befindet sich in 14913 Altes Lager, Treuenbrietzener Str. 16 und hat eine Wohnfläche von 54,23 m². Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht

Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 237/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 29. Oktober 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 628** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 939,50/10.000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 151, Treuenbrietzener Straße, 258 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Treuenbrietzener Straße 15 und 16, 683 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss links samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9,

verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an PKW-Stellplatz Nr. 10 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 35.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.07.2005 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich in 14913 Altes Lager, Treuenbrietzener Str. 16 und besteht aus 2 Zimmern, Küche, Bad/WC, Flur und Abstellraum mit 53,29 m² Wohnfläche. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 238/05

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. August 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Lychen Blatt 1518** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lychen	9	89/2	Hof- und Gebäudefläche, Rechts der Landstraße I.O. von Lychen nach Beenz	1.558 m ²

laut Gutachter: gelegen in 17279 Lychen, Beenzer Chaussee 3, bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus (unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Bj. 1982, modernisiert, Wohnfläche 156 m², Dachterrasse, Terrasse) und Nebengebäuden

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 118.000,00 EUR.

Im Termin am 19.02.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 160/07

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 26. August 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 9** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Wittstock	7	85	Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Str. 49	543 m ²

versteigert werden.

(gemäß Gutachten: gemischt genutztes Grundstück, bebaut mit einem Wohn-/Geschäftshaus und Nebengebäuden in 16909 Wittstock/Dosse, Gröperstraße 17)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 197.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 241/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. September 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Himmelpfort Blatt 586** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		5	93	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Stolpseestr. 34	1.319 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem 2-geschossigen Dreifamilienhaus mit Anbau [Bj. um 1850, teilweise Modernisierung ab 1990] in 16798 Fürstenberg OT Himmelpfort, Stolpseestraße 34)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 71.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 242/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 15. September 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wusterhausen/Dosse Blatt 3095** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wusterhausen	2	553/1	Landwirtschaftsfläche Die schmalen Schläge	6.438 m ²

laut Gutachter: unbebautes Grundstück (ca. 1.500 m² Bauerwartungsland und ca. 4.938 m² Streuobstwiese) in 16868 Wusterhausen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 6.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 280/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 16. September 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Kyritz Blatt 727** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kyritz	25	969	Gebäude- und Freifläche Johann-Sebastian-Bach-Straße 5, 7	640 m ²

laut Gutachten bebaut mit zwei unsanierten, teilweise unter Denkmalschutz stehenden MFH (insg. 11 Wohneinheiten; Wfl. ca. 610 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 324/09

Zwangsversteigerung

Auf Antrag des Insolvenzverwalters sollen am

Donnerstag, 16. September 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Mühlenbeck Blatt 1579** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Mühlenbeck	4	174/1		362 m ²
2	Mühlenbeck	4	174/4		1.704 m ²
3	Mühlenbeck	4	1194/174		2.740 m ²
4	Mühlenbeck	4	1195/174		697 m ²
5	Mühlenbeck	4	1196/174		776 m ²
6	Mühlenbeck	4	1197/174		781 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
7	Mühlenbeck	4	1206/174		939 m ²
8	Mühlenbeck	4	1207/174		666 m ²
10	Mühlenbeck	4	1209/174		180 m ²
11	Mühlenbeck	8	1/9		419 m ²
12	Mühlenbeck	8	376/1		172 m ²
13	Mühlenbeck	8	377/1		165 m ²
15	Mühlenbeck	8	380/1		270 m ²
16	Mühlenbeck	8	381/1		129 m ²
17	Mühlenbeck	4	174/3		2.341 m ²
18	Mühlenbeck	8	1/8		1.689 m ²
19	Mühlenbeck	8	1/10		1.460 m ²
20	Mühlenbeck	8	378/1		1.270 m ²
21	Mühlenbeck	8	44	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Blankenfelder Straße 2	24 m ²
22	Mühlenbeck	8	45	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Blankenfelder Straße	1.754 m ²
22	Mühlenbeck	4	339	Landwirtschaftsfläche, Brachland Kastanienallee	780 m ²
31	Mühlenbeck	4	347	Landwirtschaftsfläche, Brachland Kastanienallee	493 m ²
32	Mühlenbeck	4	348	Landwirtschaftsfläche, Brachland Blankenfelder Straße	624 m ²
33	Mühlenbeck	4	354	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Kastanienallee	550 m ²

laut Gutachten Gewerbeobjekt, gelegen Kastanienallee 19 - 20 in 16567 Mühlenbeck, bebaut mit einem Produktionsgebäude, einem Lager- und Garagenkomplex, einer Lager- und Werkstatthalle, einem Pavillon (Bungalow), genutzt bis ca. 2005 für foto-technische Arbeiten,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Verkehrswert
1	Mühlenbeck	4	174/1	15.000,00 EUR
2	Mühlenbeck	4	174/4	287.000,00 EUR
3	Mühlenbeck	4	1194/174	237.000,00 EUR
4	Mühlenbeck	4	1195/174	99.000,00 EUR
5	Mühlenbeck	4	1196/174	110.000,00 EUR
6	Mühlenbeck	4	1197/174	102.000,00 EUR
7	Mühlenbeck	4	1206/174	112.000,00 EUR
8	Mühlenbeck	4	1207/174	98.000,00 EUR
10	Mühlenbeck	4	1209/174	11.000,00 EUR
11	Mühlenbeck	8	1/9	18.000,00 EUR
12	Mühlenbeck	8	376/1	7.000,00 EUR
13	Mühlenbeck	8	377/1	7.000,00 EUR
15	Mühlenbeck	8	380/1	12.000,00 EUR
16	Mühlenbeck	8	381/1	5.000,00 EUR
17	Mühlenbeck	4	174/3	187.000,00 EUR
18	Mühlenbeck	8	1/8	150.000,00 EUR
19	Mühlenbeck	8	1/10	82.000,00 EUR
20	Mühlenbeck	8	378/1	86.000,00 EUR
21	Mühlenbeck	8	44	1.000,00 EUR
22	Mühlenbeck	8	45	78.000,00 EUR
22	Mühlenbeck	4	339	7.000,00 EUR

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Verkehrswert
31	Mühlenbeck	4	347	22.000,00 EUR
32	Mühlenbeck	4	348	30.000,00 EUR
33	Mühlenbeck	4	354	37.000,00 EUR
insgesamt auf		1.800.000,00 EUR.		
Geschäfts-Nr.: 7 K 64/09				

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 21. September 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch von **Wulfersdorf Blatt 287** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	84/1000 (vierundachtzig Tausendstel)				
	Miteigentumsanteil an dem Grundstück				
	Wulfersdorf	2	315	Gebäude und Freifläche	4.228 m ²
				Wohnen, Weg; Dorfstraße	
	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Gebäude (Stall-Hof) Nr. 7 des Aufteilungsplanes; und an dem überdachten Pkw-Stellplatz Nr. 7 des Aufteilungsplanes.				
	Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Wulfersdorf Blätter 281 bis 290); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.				
	Sondernutzungsrecht an einem Pkw-Stellplatz.				
	Veräußerungsbeschränkung:				
	Zustimmung durch Verwalter erforderlich.				
	Ausnahmen:				
	- Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer				
	- Veräußerung an Ehegatten oder Verwandte gerader Linie				
	- Veräußerung durch Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung				
	- Veräußerung an dinglich gesicherte Gläubiger				
	- Veräußerung durch den Gläubiger innerhalb eines Jahres nach dessen Erwerb (Beurkundung, Zuschlag).				
	Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 13.12.1999 (UR 2637/99 Notarin Dreyer, Neuruppin) Bezug genommen. Aus Blatt 277 hier eingetragen am 14.02.2000.				

laut Gutachter: nicht fertig gestellt Eigentumswohnung (Wohnfläche ca. 68,54 m²) in einem Stallgebäude (Stall-Hof) des Vierseitenhofes Dorfstraße 51 in 16909 Wittstock/Dosse, OT Wulfersdorf nebst Stellplatz in einer Scheune

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 8.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 397/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 22. September 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wulfersdorf Blatt 290** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	88/1000 (achtundachtzig Tausendstel)				
	Miteigentumsanteil an dem Grundstück				
	Wulfersdorf	2	315	Gebäude- und Freifläche	4.228 m ²
				Wohnen, Weg; Dorfstraße	
	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Gebäude (Stall-Hof) Nr. 10 des Aufteilungsplanes; und an dem überdachten Pkw-Stellplatz Nr. 10 des Aufteilungsplanes.				
	Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Wulfersdorf Blätter 281 bis 290); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.				
	Sondernutzungsrecht an einem Pkw-Stellplatz.				
	Veräußerungsbeschränkung:				
	Zustimmung durch Verwalter erforderlich.				
	Ausnahmen:				
	- Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer				
	- Veräußerung an Ehegatten oder Verwandte gerader Linie				
	- Veräußerung durch Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung				
	- Veräußerung an dinglich gesicherten Gläubiger				
	- Veräußerung durch einen Gläubiger innerhalb eines Jahres nach dessen Erwerb (Beurkundung, Zuschlag).				
	Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 13.12.1999, Ur 2637/99 Notarin Dreyer, Neuruppin) Bezug genommen. Aus Blatt 277 hier eingetragen am 14.02.2000.				

laut Gutachter: Eigentumswohnung und Pkw-Stellplatz in 16909 Wittstock/Dosse, OT Wulfersdorf, Dorfstraße 51 (Wohnfl. ca. 71,96 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 35.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 400/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 29. September 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Falkenhagen Blatt 347** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Falkenhagen	2	176	Gebäude- und Gebäudeneben-	5.000 m ²
				flächen,	
				Tannenkoppelweg	
2	Falkenhagen	2	196	Straßenverkehrsflächen,	944 m ²
				Tannenkoppelweg	
3	Falkenhagen	2	195/1	Gebäude- und Freifläche	1.504 m ²
				Gewerbe und Industrie,	
				Tannenkoppelweg	
4	Falkenhagen	2	195/3	Gebäude- und Freifläche	700 m ²
				Gewerbe und Industrie,	
				Tannenkoppelweg	
5	Falkenhagen	2	195/4	Gebäude- und Freifläche	1.466 m ²
				Gewerbe und Industrie,	
				Tannenkoppelweg	

(gemäß Gutachten: bebaut mit diversen Gewerbehallen mit einem integrierten Büro- und Sozialtrakt [Bj. 1993 - 1999] in 16928 Falkenhagen, Tannenkoppelweg 2)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 168.000,00 EUR

- für das Grundstück Flur 2 Flurstück 176 auf 112.000,00 EUR
- für das Grundstück Flur 2 Flurstück 196 auf 6.000,00 EUR
- für das Grundstück Flur 2 Flurstück 195/1 auf 26.000,00 EUR
- für das Grundstück Flur 2 Flurstück 195/3 auf 9.000,00 EUR
- für das Grundstück Flur 2 Flurstück 195/4 auf 15.000,00 EUR

Im Termin am 09.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 172/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 30. September 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 752** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Oranienburg	34	1288/222		892 m ²

versteigert werden.

(laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Zweifamilienhaus [zweigeschossig, teilunterkellert, Bj. ca. 1913] bebaute Grundstück in 16515 Oranienburg, André-Pican-Str. 72).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 341/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 5. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Krangen Blatt 598** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
9	Krangen	7	72	Gebäude- und Freifläche, Am Teetzen-See	832 m ²
10	Krangen	7	81	Gebäude- und Freifläche, Am Teetzen-See	60 m ²

laut Gutachter: Erholungsgrundstück im Erlengrund am Teetzensee in 16827 Neuruppin, OT Krangen bebaut mit einem Massivbungalow und einem kleinen Nebengebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 39.100,00 EUR

- Einzelwert Krangen Flur 7 Flurstück 72 = 36.600,00 EUR
 - Einzelwert Krangen Flur 7 Flurstück 81 = 2.500,00 EUR
- Geschäfts-Nr.: 7 K 339/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Prenzlau Blatt 5972** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Prenzlau	35	4/2	Gebäude- und Freifläche, Am Rohrteich 6	291 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem unterkellerten Einfamilienhaus (Wohnfläche ca. 113 m²) nebst ausgebautem Dachgeschoss bebaute Grundstück in 17291 Prenzlau, Am Rohrteich 6.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR.

Im Termin am 23.06.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 238/08

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 2. September 2010, 14:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Kienberg Blatt 452** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 471/46, Gebäude- und Freifläche, Am Wiesengrund, groß: 150 m²
- lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 471/94, Grünland, An der Dorfstraße groß: 280 m²

versteigert werden.

Das Flurstück 471/46 (postalisch Am Wiesengrund 45) ist mit einem teilweise unterkellerten Reihenmittelhaus und einem vorgelagerten Carport bebaut. Vorhanden sind 5 Zimmer, Küche, Gäste/Duschbad, Bad, 2 Flure und Balkon mit einer Wohnfläche von etwa 100 m². Zuzüglich ist noch eine Nutzfläche von etwa 17 m² (Abstell- und Geräteraum und Keller) vorhanden. Das Objekt wird eigen genutzt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.04.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 120.000,00 EUR.

Davon entfällt auf das

Flurstück 471/46 ein Betrag von 116.000,00 EUR und auf das Flurstück 471/94 ein Betrag von 4.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 23.03.2010 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 113/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 16. September 2010, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Bensdorf Blatt 953** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- | | |
|--|--|
| <p>lfd. Nr. 3, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 153/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, An der Bundesstraße Nr. 1, groß: 0 m²</p> <p>lfd. Nr. 7, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 180, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 389 m²</p> <p>lfd. Nr. 8, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 321 m²</p> <p>lfd. Nr. 12, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 584 m²</p> <p>lfd. Nr. 14, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 187, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 338 m²</p> <p>lfd. Nr. 19, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 192, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 367 m²</p> <p>lfd. Nr. 20, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 193, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 367 m²</p> <p>lfd. Nr. 21, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 367 m²</p> <p>lfd. Nr. 22, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 367 m²</p> <p>lfd. Nr. 26, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 199, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 337 m²</p> | <p>lfd. Nr. 29, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 202, Erholungsfläche an der Bundesstraße 1, groß: 871 m²</p> <p>lfd. Nr. 30, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 203, Erholungsfläche, Verkehrsfläche an der Bundesstraße 1, groß: 5.864 m²</p> <p>lfd. Nr. 34, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 207, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 334 m²</p> <p>lfd. Nr. 35, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 208, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 341 m²</p> <p>lfd. Nr. 36, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 209, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 286 m²</p> <p>lfd. Nr. 37, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 210, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 277 m²</p> <p>lfd. Nr. 38, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 211, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 498 m²</p> <p>lfd. Nr. 39, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 212, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 322 m²</p> <p>lfd. Nr. 40, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 213, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 275 m²</p> <p>lfd. Nr. 41, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 214, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 275 m²</p> <p>lfd. Nr. 42, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 215, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 267 m²</p> <p>lfd. Nr. 43, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 216, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 273 m²</p> <p>lfd. Nr. 44, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 217, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 267 m²</p> <p>lfd. Nr. 45, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 218, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 263 m²</p> <p>lfd. Nr. 46, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 219, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 339 m²</p> <p>lfd. Nr. 47, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 220, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 329 m²</p> <p>lfd. Nr. 48, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 221, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 270 m²</p> <p>lfd. Nr. 49, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 222, Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistung, an der Bundesstraße 1, groß: 4.081 m²</p> <p>lfd. Nr. 50, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 223, Erholungsfläche, Verkehrsfläche an der Bundesstraße 1, groß: 1.301 m²</p> <p>lfd. Nr. 51, Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 224, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 176 m²</p> |
|--|--|

- lfd. Nr. 52 Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 225, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 119 m²
- lfd. Nr. 53 Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 226, Wasserfläche an der Bundesstraße 1, groß: 417 m²
- lfd. Nr. 54 Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 172, Erholungsfläche an der Bundesstraße 1, groß: 2.334 m²
- lfd. Nr. 56 Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 9.331 m²
- lfd. Nr. 57 Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 175, Erholungsfläche, Verkehrsfläche an der Bundesstraße 1, groß: 1.512 m²
- lfd. Nr. 58 Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 200, Gebäude- und Freifläche an der Bundesstraße 1, groß: 302 m² Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 201, Gebäude- und Freifläche Wohnen an der Bundesstraße 1, groß: 266 m²
- lfd. Nr. 60 (ehemals lfd. Nr. 55) Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 258, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, groß: 1.485 m²
- lfd. Nr. 61 (ehemals lfd. Nr. 33) Gemarkung Bensdorf, Flur 18, Flurstück 206, Gebäude- und Freifläche, Heideweg, groß: 334 m²

versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten größtenteils um unbebaute Grundstücke, zum Teil um Straßenland im Bereich An der Bundesstraße/Heideweg/Dorfstrasse.

Der Versteigerungsvermerk wurde in das genannte Grundbuch am 08.10.2001 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 1.424.880,00 EUR.

Es entfallen auf die einzelnen Grundstücke folgende Werte:

lfd. Nr. 3 → 1,00 EUR	lfd. Nr. 39 → 18.032,00 EUR
lfd. Nr. 7 → 21.784,00 EUR	lfd. Nr. 41 → 15.400,00 EUR
lfd. Nr. 8 → 17.976,00 EUR	lfd. Nr. 42 → 14.952,00 EUR
lfd. Nr. 12 → 32.704,00 EUR	lfd. Nr. 43 → 15.288,00 EUR
lfd. Nr. 14 → 18.928,00 EUR	lfd. Nr. 44 → 14.952,00 EUR
lfd. Nr. 19 → 20.552,00 EUR	lfd. Nr. 45 → 14.728,00 EUR
lfd. Nr. 20 → 20.552,00 EUR	lfd. Nr. 46 → 18.984,00 EUR
lfd. Nr. 21 → 20.552,00 EUR	lfd. Nr. 47 → 18.424,00 EUR
lfd. Nr. 22 → 20.552,00 EUR	lfd. Nr. 48 → 15.120,00 EUR
lfd. Nr. 26 → 18.872,00 EUR	lfd. Nr. 49 → 228.536,00 EUR
lfd. Nr. 29 → 12.055,00 EUR	lfd. Nr. 50 → 5.854,50 EUR
lfd. Nr. 30 → 26.388,00 EUR	lfd. Nr. 51 → 9.416,00 EUR
lfd. Nr. 61 → 18.704,00 EUR	lfd. Nr. 52 → 6.366,50 EUR
lfd. Nr. 34 → 18.704,00 EUR	lfd. Nr. 53 → 3.378,00 EUR
lfd. Nr. 35 → 19.096,00 EUR	lfd. Nr. 54 → 18.905,00 EUR
lfd. Nr. 36 → 16.016,00 EUR	lfd. Nr. 56 → 522.536,00 EUR
lfd. Nr. 37 → 15.512,00 EUR	lfd. Nr. 57 → 6.804,00 EUR
lfd. Nr. 38 → 27.888,00 EUR	lfd. Nr. 58 → 31.808,00 EUR
lfd. Nr. 40 → 15.400,00 EUR	lfd. Nr. 60 → 83.160,00 EUR

AZ: 2 K 334/01

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 21. September 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Borkwalde Blatt 352** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2: Gemarkung Borkwalde, Flur 1, Flurstück 218, Humboldtstr. 7, groß: 2.237 m²

lfd. Nr. 2: Gemarkung Borkwalde, Flur 1, Flurstück 219, groß: 2.436 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 4.700,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26. Mai 2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist in der Humboldtstraße 7 (Humboldtstraße/Ecke Busendorfer Weg) in 14822 Borkwalde gelegen, unbebaut und stellt sich als Nadelwald dar. Es wurde bewertet als Grundstück mit sehr geringer Bauerwartung (keine Baureife, zu berücksichtigende Aufwendungen für Erschließungsmaßnahmen, Risiken, Kosten u. s. w.).

AZ: 2 K 50/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 21. September 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Phöben Blatt 646** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2: Flur 6, Flurstück 262, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, 37.715 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 13.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30.07.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück liegt ca. 500 m südwestlich von Phöben am Wachtelberg und wird teilweise als Waldfläche (Kiefern mittlerer Altersklassen) genutzt. Der mittlere Teil des Flurstücks ist nur geringfügig mit Kiefern bestockt. Es handelt sich um eine Sukzessionsfläche, die im Sinne des Waldgesetzes als Wald zu qualifizieren ist, jedoch nicht über einen wesentlichen Wert des Aufwuchses verfügt. Eine weitere Teilfläche stellt sich als Ackerland dar.

AZ: 2 K 161-1/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 21. September 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Phöben Blatt 519** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2: Flur 6, Flurstück 117, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Waldfläche, Mischwald, groß: 32.930 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 14.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30.07.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück liegt ca. 500 m südwestlich von Phöben am Wachtelberg und wird teilweise als Waldfläche (Kiefern mittlerer Altersklassen) genutzt. Der mittlere Teil des Flurstücks ist nur geringfügig mit Kiefern bestockt. Es handelt sich um eine Sukzessionsfläche, die im Sinne des Waldgesetzes als Wald zu qualifizieren ist, jedoch nicht über einen wesentlichen Wert des Aufwuchses verfügt. Eine weitere Teilfläche stellt sich als Ackerland dar.

AZ: 2 K 161-2/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. September 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Fahrland Blatt 2237** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 45/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 229, Gebäude- und Freifläche, Kienhorststr. 2 A, 3, gr.: 1.652 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Wohnhaus I mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 204.000,00 EUR festgesetzt worden.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 25.11.2008 bzw. 09.09.2009 eingetragen worden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein 1995 erbautes Einfamilienhaus (Wfl. ca. 150 m² mit 5 Zimmern, Küche, 2 Bäder, 2 Flure, HWR, Wintergarten) nebst Doppelgarage in der Kienhorststraße 3, 14476 Potsdam OT Fahrland. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einem ca. 745 m² großen Teilgrundstück. AZ: 2 K 361/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. September 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 7755** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2: 96/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rathenow, Flur 33, Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 29, groß: 816 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon, gelegen im dritten Obergeschoss bezeichnet mit Nr. 7 des Aufteilungsplanes; unter Einschluss eines Kellerraumes mit Nr. 7 des Aufteilungsplanes bezeichnet. Sondernutzungsrechte sind vereinbart: - ein Kfz-Stellplatz mit Nr. 7 des Aufteilungsplanes bezeichnet.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 51.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 01.12.2009 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich in dem Mehrfamilienhaus in der Bahnhofstraße 29, 14712 Rathenow, im Dachgeschoss (3. OG) und verfügt über zwei Zimmer, Küche, Diele, Dusche/WC, Balkon und Kellerraum mit ca. 51 m² Wohnfläche. Sie war leer stehend zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung im Jan. 2010.

AZ: 2 K 371/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 29. September 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Pritzerbe Blatt 1053** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Pritzerbe, Flur 14, Flurstück 71, Verkehrsfläche, Der Heidehof, 1.364 m²

versteigert werden.

Unbebautes, unerschlossenes Grundstück im Außenbereich. Ehemals landwirtschaftliche Nutzung. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 3.500,00 EUR.

AZ: 2 K 16/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 29. September 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Potsdam Blatt 2441** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Potsdam, Flur 25, Flurstück 827, Gebäude- und Freifläche Friedrich-Ebert-Str. 13, 388 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Vorderhaus, 2 Seitenflügel, Quergebäude,

2- bis 3-geschossig, ausgebautes Dachgeschoss, teilunterkellert) mit Restaurant, Laden, Büro und Wohnungen. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 1.180.000,00 EUR.
AZ: 2 K 426/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 30. September 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, ein im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 7323** eingetragener 1/2 Miteigentumsanteil an den Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5: Flur 119, Flurstück 437, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Sandfurthweg 33, groß: 2.435 m²

lfd. Nr. 6: Flur 119, Flurstück 438, Landwirtschaftsfläche, Immenweg, groß: 1.358 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 95.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfällt:

- auf den 1/2 Miteigentumsanteil am Flurstück 437 der Flur 119 ein Betrag von 61.000,00 EUR

- auf den 1/2 Miteigentumsanteil am Flurstück 438 der Flur 119 ein Betrag von 34.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 29.10.2009 eingetragen worden.

Versteigert wird jeweils ein ideeller hälftiger Anteil an folgenden Grundstücken:

Das Flurstück 437 der Flur 119 befindet sich im Sandfurthweg 33 in 14776 Brandenburg an der Havel und ist mit einem 1-geschossigen Bungalow nebst Anbauten (EFH teilw. unterkellert, Wohn- und Nutzfl. ca. 80 m²), Blockhaus, Garage, Werkstatt mit Anbau und Holzschuppen bebaut.

Das Flurstück 438 der Flur 119 schließt sich an das Flurstück 437 an, hat eine Zuwegung zum Immenweg und ist mit einem Blechschuppen und einem Carport bebaut.

AZ: 2 K 291/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 30. September 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Borkwalde Blatt 1147** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 611, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Olof-Palme-Ring 11 b, groß: 431 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienhaus in Holzbauweise (Erstbezug 2000, ca. 111 m² Wohnfläche zuzüglich ca. 19 m² Nutzfläche) und einer Garage bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.09.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 126.000,00 EUR.

Im Termin am 23.10.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 251/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 4. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Beelitz Blatt 4296** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beelitz, Flur 3, Flurstück 540, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Kuckucksweg 26, Größe: 338 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Kuckucksweg 26 in 14547 Beelitz ist mit einem leer stehenden Reihenhendhaus (Baujahr 1994/5; Baumängel und -schäden, Unterhaltungsrückstau; etwa 127 m² Wohnfläche und im KG etwa 24 m² Nutzfläche) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 120.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.02.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 32/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 6. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Seddin Blatt 730** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.1, Gemarkung Seddin, Flur 2, Flurstück 406, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Am Mühlenberg 26, groß: 369 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Am Mühlenberg 26 in 14554 Seddiner See ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr 2005, etwa 99 m² Nutz- bzw. Wohnfläche, eigen genutzt) und einem Carport bebaut. Auf dem Grundstück befinden sich noch eine Terrasse, ein Schwimmbassin und ein Gartenteich. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 160.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.03.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 99/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 6. Oktober 2010, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Fichtenwalde Blatt 655** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fichtenwalde, Flur 3, Flurstück 1/1, Waldfläche, Steglitzer Straße 66, groß: 1.803 m², versteigert werden.

Das Grundstück Steglitzer Straße 66 in 14547 Fichtenwalde ist eine Waldfläche (Erholungsland) und mit einem Wochenendhaus bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.02.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 47/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 6. Oktober 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Beelitz Blatt 4503** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beelitz, Flur 13, Flurstück 107, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Ackerland, Gartenland, Grenzelweg 3, 23.704 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem älteren, aber modernisierten Einfamilienhaus in Einzellage, einem Stallgebäude und einem Carport. Das Haus ist umgeben von großer Gartenanlage nebst Teich und Obstbäumen. Es schließt sich ein kleines Waldstück mit Kiefern mittlerer Altersklasse an. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 263.000,00 EUR. AZ: 2 K 237/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 6. Oktober 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Glindow Blatt 2707** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 301,36/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Glindow,

Flur 10, Flurstück 64, Gartenland, An der Poststraße, 2.046 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Eigentumswohnung in der Petzower Str. 16, KG/EG links, 3 Zimmer, ca. 97,8 m²

Wohnfläche. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 102.000,00 EUR.

Im Termin am 12.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 136/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 8. Oktober 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Brück Blatt 2713** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 611, Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstr., groß: 525 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus im Rohbauzustand. Die Wohn- und Nutzfläche beträgt ca. 91,06 m². Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 50.000,00 EUR.

AZ: 2 K 416/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 11. Oktober 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Treuenbrietzen Blatt 4846** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 70,4/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 6, Flurstück 369, GF, 979 m²,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Albert-Schweitzer-Straße 15 im Dachgeschoss, Mitte mit Kellerraum im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 11 und Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 11 des Lageplans, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 45.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfällt auf die Einbauküche als Zubehör ein Betrag von 1.500,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 3. Dezember 2009 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung hat eine Größe von ca. 56 m² und soll zum Zeitpunkt der Begutachtung vermietet gewesen sein (Kaltmiete: 306,00 EUR / NK: 128,00 EUR).

AZ: 2 K 428/09

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. September 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Raddusch Blatt 654** eingetragene Grundstück der Gemarkung Raddusch, Flur 4, Flurstück 73, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 4.600 m² groß

Bebauung:
Hotel und Gaststätte mit angeschlossenem Bettenhaus (postalisch: Hotel „Spreewaldhafen“, Dorfstraße 10, Vetschau OT Raddusch)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 950.000,00 EUR.

zzgl. 155.000,00 EUR Zubehör.

Im Termin am 09.12.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 74/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. September 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Neupetershain Blatt 1230** eingetragene Grundstück der Gemarkung Neupetershain, Flur 2, Flurstück 303/1, Gebäude- und Gebäudenebenenfläche, 10.065 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: Industriehalle und massive Lagerhalle in 03103 Neupetershain, Hauptstraße 24

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 273.600,00 EUR.

(Davon entfallen 8.600,00 EUR auf Zubehör)

Geschäfts-Nr.: 42 K 7/10

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 13. September 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Beiersdorf Blatt 119** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Beiersdorf, Flur 2, Flurstück 310, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 22, Größe 615 m²

sowie das im Grundbuch von **Beiersdorf Blatt 120** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Beiersdorf, Flur 2, Flurstück 309, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 21, Größe 227 m²

lfd. Nr. 5/zu 4 Wegerecht an dem Grundstück Beiersdorf, Flur 2, Flurstück 317, eingetragen in Beiersdorf Blatt 303 Abteilung II Nr. 3

laut Gutachten:

Beiersdorf Blatt 119 (Flurstück 310)

bebaut mit Wohnhaus, Massivbauweise, ca. 50 % unterkellert, Wohnfläche ca. 190 m², Baujahr um 1900, Sanierung/Umbau ca. 2000, Anbau, Garage, Remise/Schuppen, Eigengrenzüberbauung des Flurstücks 309

Beiersdorf Blatt 120 (Flurstück 309)

Arrondierungsfläche, Eigengrenzüberbauung von Flurstück 310 ausgehend

Lage: 16259 Beiersdorf-Freudenberg OT Beiersdorf, Hauptstraße 21

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundbuch von Beiersdorf Blatt 120, Flurstück 309 (lfd. Nr. 4)
4.390,00 EUR

Grundbuch von Beiersdorf Blatt 119, Flurstück 310 (lfd. Nr. 3)
99.000,00 EUR.

AZ: 3 K 434/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 13. September 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Hermersdorf Blatt 934** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hermersdorf, Flur 5, Flurstück 209, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße 41, Größe 1.405 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr 1981, massiv, teilweise unterkellert, Wohnfläche ca. 100 m², einfache bis mittlere Ausstattung, befriedigender Allgemeinzustand, eigen genutzt

Lage: 15374 Müncheberg OT Hermersdorf, Hermersdorfer Hauptstraße 41

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 44.600,00 EUR.
AZ: 3 K 514/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 13. September 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Gartz Blatt 1710** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gartz, Flur 13, Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Am Bahnhof 8, 8 a, 9, 10, Größe 9.354 m²

laut Gutachten: bebaut mit nicht unterkellertem Baracke in Massivbauweise, vermietet
zwei verpachtete Kleingartenparzellen mit Gartenlaube

Lage: Landkreis Uckermark, Am Bahnhof 8 - 10, 16307 Gartz (Oder)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 23.000,00 EUR.

AZ: 3 K 133/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. September 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Hohenfinow Blatt 128** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenfinow, Flur 4, Flurstück 159, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gartenland, Niederfinower Str. 10, Größe 4.139 m²

laut Gutachten: bebaut mit voll unterkellertem Wohnhaus in Massivbauweise mit Erker/Balkon und Terrasse/Veranda, Bj. unbekannt, Sanierung o. Ä. ca. 1993 - Anbau Erker; Wohnfläche ca. 100 m², EG: 2 Zi., Kü., Bad, Wintergarten, Flur/Windfang, Terrasse; DG: 2 Zi., WC, Flur, Balkon; Nebengebäude: Stall/Scheune, Massivschuppen

Achtung: Begutachtung erfolge von der Grundstücksgrenze aus!
Lage: 16248 Hohenfinow, Niederfinower Str. 25
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 53.000,00 EUR.

AZ: 3 K 452/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. September 2010, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2277** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 361, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Nahe der Triftstraße, Größe 432 m²

das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2278** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 362, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, An der Triftstraße, Größe 440 m²

sowie das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2279** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 363, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Triftstraße, Größe 437 m²

laut Gutachten: unbebaute Grundstücke im westlichen Randbereich der bebauten Klosterfelder Ortslage in der „Wohnanlage Triftstraße“; lt. FNP als Wohnbaufläche dargestellt

Lage: 16348 Wandlitz OT Klosterfelde, An den Hufenenden
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 18.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Flurstück 361 auf 10.400,00 EUR

für das Flurstück 362 auf 23.700,00 EUR

für das Flurstück 363 auf 8.300,00 EUR.

AZ: 3 K 577/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 5. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Grunow Blatt 62** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ernhof, Flur 7, Flurstück 22, Größe: 92.871 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ernhof, Flur 5, Flurstück 141, Ringstraße 4, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.173 m²

laut Gutachten:

Flurstück 141: kleinbäuerliche Hofstelle mit Einfamilienwohnhaus, Bj. vermutlich um 1930, nach 1990 umfangreich saniert und modernisiert, seit einigen Jahren vernachlässigte Instandhaltung, seit ca. 1 Jahr Leerstand; sowie mit Stallgebäude und Scheune; Überbauung auf Flurstück 140 besteht
Flurstück 22 - Ackerland (vorwiegend lehmige Sande und sandiger Lehm bzw. Sande), Ackerzahl durchschnittlich rund 29 (Schwankungsbreite von 17 bis 42), verpachtet

Lage: 15377 Oberbarnim Ortsteil Grunow-Ernhof, Ringstr. 4 (bzgl. Flurstück 141)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Flurstück 22 auf 51.000,00 EUR

für das Flurstück 141 auf 50.000,00 EUR.

AZ: 3 K 592/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 5. Oktober 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Schwanebeck Blatt 2470** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 111/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schwanebeck, Flur 7, Flurstück 863, Größe 2.262 m²; Flur 7, Flurstück 864, Größe 3.768 m²; Flur 7, Flurstück 865, Größe 3.403 m²; Flur 7, Flurstück 880, Größe 1.187 m²; Am Lindenberger Weg, Gebäude- und Freifläche

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 6 im Erdgeschoss Aufgang L gelegenen Wohnung sowie dem Keller-raum; jeweils mit der Nr. 115 des Aufteilungsplanes.

laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung mit Terrasse, Keller und Pkw-Stellplatz im EG eines 3-geschoss. Mehrfamilienhauses, Bj. ca. 1995; Wohnfläche ca. 82 m², vermietet

Lage: Eichenring 6, 16341 Panketal

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 87.000,00 EUR.

AZ: 3 K 437/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Oktober 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Joachimsthal Blatt 1796** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schorfheide, Flur 6, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Erholung, Zeltplatz „Am Spring“, Größe 17.798 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schorfheide, Flur 6, Flurstück 238, Gebäude- und Freifläche, Erholung, Verkehrsfläche, Weg, Zeltplatz „Am Spring“, Größe 67.906 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schorfheide, Flur 6, Flurstück 239, Gebäude- und Freifläche, Erholung, Zeltplatz „Am Spring“, Größe 11.619 m²

laut Gutachten:

lfd. Nr. 2 - unbebaut

lfd. Nr. 3 - bebaut mit 6 Bauwerken: ein Mehrzweckgebäude in Leichtbauweise (Rezeption/Platzleiter/Minimarkt - Kiosk bzw. Laden), ein Sanitärgebäude (mit Waschhaus) in Massivbauweise, eine Strandgaststätte (Bauweise unbekannt), ein WC-Gebäude in Massivbauweise, ein Gebäude für Fahrrad- und Bootsverleih (Bauweise unbekannt) - Gebäude bilden insgesamt den Hauptteil der baulichen Grundlage des Campingplatzes Am Spring „Märchenplatz Schorfheide“

lfd. Nr. 4 - bebaut mit WC-Gebäude

Achtung! Die Begutachtung erfolgte von der Grundstücksgrenze aus!

Lage: 16247 Joachimsthal, Campingplatz am Spring 1 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Grundstück lfd. Nr. 2 - Flurstück 10 auf 117.000,00 EUR

für das Grundstück lfd. Nr. 3 - Flurstück 238 auf 273.000,00 EUR

für das Grundstück lfd. Nr. 4 - Flurstück 239 auf 90.000,00 EUR.

AZ: 3 K 422/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Bad Freienwalde Blatt 1292** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 15, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 3, Flurstück 55, Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Eduardshof, Größe 1.770 m²

laut Gutachten: bebaut mit Wohn- und Geschäftshaus in Massivbauweise mit 1 WE (OG bzw. DG), 3 GE (EG - Gaststätte, OG bzw. DG - 2 Betriebsbüroeinheiten), nicht unterkellert, DG voll ausgebaut, komplett, jedoch nicht kostendeckend, vermietet; gehobener/mittlerer Ausstattungsstandard der Mieteinheiten.

Lage: Eduardshof 3, 16259 Bad Freienwalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Grundstück auf - 120.000,00 EUR

für das Zubehör auf - 36.000,00 EUR.

AZ: 3 K 607/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Pinnow Blatt 542** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 354, Gebäude- und Freifläche, Industrie- und Gewerbegebiet 10, Größe 7.142 m²

laut Gutachten: ungenutztes zweigeschossiges ehemaliges DDR-Armee-Kantinengebäude, unvermietbarer Zustand

Lage: Industrie- und Gewerbegebiet 10, 16278 Pinnow

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 34.000,00 EUR.

AZ: 3 K 388/09

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 27. Oktober 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 2643** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 39, Flurstück 183, Größe 476 m²

laut Gutachten: Mischbaufläche innerhalb des Denkmalsbereiches mit Gestaltungs- und Spielplatzsatzung sowie Geltungsbereiches der Sanierungssatzung „Gründerzeitring“, verkehrs- und versorgungstechnisch unerschlossen
Lage: Breitscheidstraße, 16321 Bernau
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 22.000,00 EUR.

AZ: 3 K 300/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Oktober 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 578** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Angermünde, Flur 6, Flurstück 66, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Berliner Straße 7, Größe 451 m²

laut Gutachten: Wohn- und Geschäftshaus Bauj. 1865, nach 1990 teilw. saniert und modernisiert, hoher Sanierungsbedarf, Nutz-/Wohnfläche (4 Wohnungen, 1 Ladengeschäft): 384,30 m²
Lage: Berliner Straße 7, 16278 Angermünde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

AZ: 3 K 538/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Schwedt Blatt 987** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Gemarkung Schwedt, Flur 67, Flurstück 53, Gebäude- und Freifläche, Berliner Str., Größe: 740 m²
Gemarkung Schwedt, Flur 66, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Berliner Str., Größe: 14 m²

und das im Grundbuch von **Schwedt Blatt 986** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwedt, Flur 67, Flurstück 52, Gebäude- u. Freifläche, Handel u. Dienstleistung, Berliner Str. 1, Größe: 457 m²

laut Gutachten:

GB-Blatt 987: unbebautes innerstädtisches Grundstück im Sanierungsgebiet

GB-Blatt 986: innerstädtisches Grundstück im Sanierungsgebiet, bebaut mit einem 2-geschoss. Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr ca. 1900, Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 622 m², Zugang nur über Fremdgrundstücke möglich, erheblicher Reparatur- und Instandsetzungsbedarf zzt. vermietet

Lage: GB-Blatt 987: 16303 Schwedt, Berliner Str. 3

GB-Blatt 986: 16303 Schwedt, Berliner Str. 1

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch Blatt 987 am 05.02.2009 und Blatt 986 am 04.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

GB-Blatt 987: 34.000,00 EUR

GB-Blatt 986: 290.000,00 EUR.

AZ: 3 K 625/08

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 28. Oktober 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Gartz Blatt 1371** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Gartz, Flur 18, Flurstück 20, Gebäude- und Gebäudenebenflächen und Gartenland, Friedhofssiedlung 16, Größe: 1.873 m²

laut Gutachten: bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus, teilunterkellert, ausgebauten Dachgeschoss, ca. 130 m² Wohnfläche, in den 90er Jahren teilweise modernisiert und instand gesetzt; die Begutachtung erfolgte ohne Innenbesichtigung und nur nach äußerer Inaugenscheinnahme; eigen genutzt.

Lage: Friedhofssiedlung 16, 16307 Gartz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 72.500,00 EUR.

AZ: 3 K 486/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Oktober 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 1329** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 7, Flurstück 61, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Hauptstr. 50, Größe: 1.697 m²

laut Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus (ehem. Fleischerei) Baujahr ca. 1900, ca. 150 m² Wohnfläche, ca. 2005 mit Sanierung begonnen, Massivbauweise, unterkellert, eigen genutzt, Remise, Garage Schuppen; Sanierungsbedarf vorhanden

Lage: Klosterfelder Hauptstraße 54, 16348 Wandlitz OT Klosterfelde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 68.000,00 EUR.

AZ: 3 K 425/09

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebkecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.